

Statistischer Bericht



Energie- und Wasserversorgung

Tätige Personen, Umsatz und Investitionen der Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser, Abfall und Umwelt

Jahr 2017

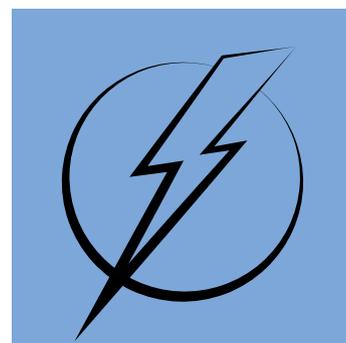
2016
2017
2018



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Statistischer Bericht



Energie- und
Wasserversorgung

Tätige Personen, Umsatz
und Investitionen der
Unternehmen in den
Bereichen Energie, Wasser,
Abfall und Umwelt

Jahr 2017

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	5
Tabellen	
1. Übersicht der Unternehmensergebnisse 2017	8
2. Anzahl der tätigen Personen seit 2013	10
3. Geleistete Arbeitsstunden und Personalkosten seit 2013	12
4. Elemente des Bruttoproduktionswertes seit 2013	14
5. Nichtindustrielle Vorleistungen, Steuern und Abgaben seit 2013	16
6. Brutto- und Nettoproduktionswert seit 2013	18
7. Investitionen der Unternehmen in Sachanlagen seit 2013	20
8. Investitionen der Unternehmen in technische Anlagen und Maschinen seit 2013	22
9. Investitionen in Sachanlagen nach fachlichen Unternehmensteilen 2017	24
10. Investitionen in technische Anlagen und Maschinen nach fachlichen Unternehmensteilen 2017	25

Grafiken

- Anzahl der Unternehmen in der Energieversorgung 2013 - 2017
- Anteile der Unternehmen in der Energieversorgung 2017
- Anzahl der Unternehmen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2013 - 2017
- Anteile der Unternehmen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2017
- Anzahl der tätigen Personen in der Energieversorgung 2013 - 2017
- Anteile der tätigen Personen in der Energieversorgung 2017
- Anzahl der tätigen Personen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2013 - 2017
- Anteile der tätigen Personen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2017
- Nettoproduktionswert der Unternehmen in der Energieversorgung 2013 - 2017
- Anteile des Nettoproduktionswertes der Unternehmen in der Energieversorgung 2017
- Nettoproduktionswert der Unternehmen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2013 - 2017
- Anteile des Nettoproduktionswertes der Unternehmen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2017
- Investitionen der Unternehmen in der Energieversorgung 2013 - 2017
- Anteile der Investitionen der Unternehmen in der Energieversorgung 2017
- Investitionen der Unternehmen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2013 - 2017

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden (genau Null)
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- . = Zahlenwert unbekannt oder aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlicht
- Std. = Stunden
- Mio. = Millionen

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Vorbemerkungen

Im vorliegenden Bericht werden Ergebnisse der Kostenstruktur- und Investitionserhebung bei Unternehmen der Energieversorgung und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallentsorgung und der Beseitigung von Umweltverschmutzungen seit dem Jahr 2012 veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Unternehmen sind nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008) aufbereitet. Die Zuordnung der Unternehmen erfolgte nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Darüber hinaus werden sie wie folgt unterschieden:

- **Reine Unternehmen:** umfassen die Unternehmen, deren Tätigkeit sich nur auf einen Ver- oder Entsorgungsbereich erstreckt,
- **Kombinierte Unternehmen:** umfassen die Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf mehrere Ver- oder Entsorgungsbereiche erstreckt (z. B. Stadtwerke als Querverbundunternehmen).

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Investitions- und Kostenstrukturerhebungen bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sowie Beseitigung von Umweltverschmutzungen ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der zum Zeitpunkt der Erhebung jeweils gültigen Fassung.

Unternehmen

Kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führt und gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen muss. Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften u. Ä. gelten auch als eigene Unternehmen. Die Unternehmen umfassen auch Eigenbetriebe der öffentlichen Hand und sonstige Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbände.

Tätige Personen

Alle am 30. September des jeweiligen Jahres im Unternehmen tätigen Personen einschließlich tätiger Inhaberinnen/Inhaber, Mitinhaberinnen/Mitinhaber und sonstiger Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Direktorinnen/Direktoren, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten, Auszubildende) sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind. Einbezogen werden u. a. auch Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber, Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, Streikende und von der Aussperrung Betroffene, Saison- und Aushilfsarbeitnehmerinnen/Aushilfsarbeitnehmer sowie vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

Bezahlte Entgelte

Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge ohne jeden Abzug) ohne Pflichtanteile der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zur Sozialversicherung; Bezüge der leitenden Kräfte, soweit diese steuerlich „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ sind; Entgelte für regelmäßig zeitweise eingesetzte Arbeitskräfte sind einbezogen, ferner Lohn- und Gehaltszuschläge (wie z. B. Zuschläge für Schicht- und Sonntagsarbeit, Gratifikationen usw.). Zu den Entgelten gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge.

Nicht erfasst werden das kalkulatorische Unternehmerentgelt und Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

Geleistete Arbeitsstunden

Erfasst wurden die tatsächlich geleisteten, nicht die bezahlten Arbeitsstunden aller Arbeitnehmer/-innen (ohne Leiharbeiter/-innen), einschließlich etwa geleisteter Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden. Bei Schichtbetrieb wurde die Summe aller geleisteten Stunden aus allen Schichten zusammengefasst. Alle ausgefallenen Arbeitsstunden (z. B. wegen gesetzlichen Urlaubs, Arbeitsbefreiung, Krankheit, Arbeitsversäumnis oder aus betrieblichen Gründen wie Materialmangel, Absatzstocung, Kurzarbeit, Betriebsferien, Ausfälle durch Unfälle, Streiks und Aussperrungen) wurden nicht berücksichtigt, auch wenn sie bezahlt wurden.

Umsatz

Als Umsatz gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer, ohne Stromsteuer, ohne Erdgassteuer, jedoch einschließlich der Ausgleichsabgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte.

Einzubeziehen sind die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene, rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften, Erlöse im Rahmen von Unteraufträgen sowie etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Nicht einbezogen werden Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren; Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge und Dividenden.

Brutto- und Nettoproduktionswert, Census value added

Die einzelnen Wertschöpfungsgrößen werden wie folgt ermittelt:

	Umsatz aus industriellen Tätigkeiten
+	Umsatz aus Dienstleistungen und Nebengeschäften
+	Umsatz aus Handelsware
+/-	Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion
+	Selbsterstellte Anlagen (einschließlich Gebäude, Leitungs- und Rohrnetz sowie Großreparaturen) soweit aktiviert
=	Bruttoproduktionswert
-	Verbrauch an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
-	Einsatz an fremdbezogener/m Energie und Wasser
-	Einsatz an Handelsware
=	Nettoproduktionswert
-	Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (fremdbezogen)
=	Census value added

Der „Census value added“ stellt die beste Vergleichsbasis für Ergebnisse aus unterschiedlichen Volkswirtschaften dar und gewinnt damit innerhalb der EU zunehmend an Bedeutung. Eine entsprechende deutsche Bezeichnung für diesen Begriff gibt es nicht.

Investitionen

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen. Dazu gehören Grundstücke mit und ohne Gebäude (Bauten), technische Anlagen und Maschinen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschließlich Werkzeuge, aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter usw.) Zu den Bruttozugängen zählen auch Leasinggüter, die beim Leasingnehmer aktiviert wurden.

Einbezogen ist auch der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbsterstellten Anlagen. Bei noch im Bau befindlichen Anlagen werden nur die im Geschäftsjahr aktivierten Leistungen einbezogen.

Nicht einbezogen werden der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben, Investitionen in Zweigniederlassungen oder fachlichen Unternehmensteilen im Ausland sowie die bei den Investitionen entstandenen Finanzierungskosten.

Erhebungsbögen

Die Grundlagen des Statistischen Berichts sind folgende Erhebungen:

Investitionserhebung für das Jahr 2017 bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen (Statistik Nr. 077)

Investitionserhebung für das Jahr 2017 bei Betrieben der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen (Statistik Nr. 076)

Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2017 bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen (Statistik Nr. 081)

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

1. Übersicht der Unternehmensergebnisse 2017

Wirtschaftszweig	Unternehmen	Tätige Personen	Bezahlte Entgelte	Geleistete Arbeitsstunden	Umsatz	Investitionen
	Anzahl		1 000 EUR	1 000 h	1 000 EUR	1 000 EUR
Unternehmen insgesamt						
Energieversorgung	81	6 702	338 077	10 434	7 270 333	284 026
Elektrizitätsversorgung	40	4 526	231 200	7 020	5 511 043	143 463
Gasversorgung	19	1 584	77 666	2 383	1 391 666	68 563
Wärme- und Kälteversorgung	22	592	29 211	1 031	367 625	72 000
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	182	7 938	269 929	12 707	.	.
Wasserversorgung	33	2 300	88 179	3 477	479 856	111 558
Abwasserentsorgung	38	961	36 998	1 583	296 180	71 568
Sammlung von Abfällen	32	1 330	35 924	2 099	151 546	13 805
Abfallbehandlung und -beseitigung	32	1 570	59 165	2 648	411 936	18 213
Rückgewinnung	43	1 700	46 554	2 774	369 564	21 709
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	4	77	3 109	126	.	.
Veränderung zum Vorjahr um %						
Energieversorgung	6,6	-0,8	3,0	0,0	4,0	16,3
Elektrizitätsversorgung	8,1	-1,0	3,6	0,5	7,1	-9,5
Gasversorgung	11,8	-0,1	0,2	-2,1	-8,3	3,9
Wärme- und Kälteversorgung	0,0	-1,2	5,5	1,6	14,0	266,7
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	-0,5	2,3	3,8	2,4	.	.
Wasserversorgung	3,1	-0,4	0,3	0,1	1,6	12,6
Abwasserentsorgung	-5,0	-0,4	2,3	6,0	1,2	27,9
Sammlung von Abfällen	0,0	7,1	14,5	6,9	15,1	-15,9
Abfallbehandlung und -beseitigung	-5,9	-3,9	2,6	-4,8	7,5	29,1
Rückgewinnung	4,9	11,1	5,4	8,7	7,2	-15,3
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	0,0	0,0	12,7	-8,7	.	.

Noch 1. Übersicht der Unternehmensergebnisse 2017

Wirtschaftszweig	Unternehmen	Tätige Personen	Bezahlte Entgelte	Geleistete Arbeitsstunden	Umsatz
	Anzahl		1 000 EUR	1 000 h	1 000 EUR
reine Unternehmen					
Energieversorgung	29	.	.	.	799 781
Elektrizitätsversorgung	8	113	6 054	174	459 778
Gasversorgung	6	.	.	259	.
Wärme- und Kälteversorgung	15	180	7 366	258	.
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	145
Wasserversorgung	7
Abwasserentsorgung	33	639	25 166	1 000	228 711
Sammlung von Abfällen, Abfallbehandlung und -beseitigung und Rückgewinnung	101	4 027	118 439	6 509	789 677
Beseitigung von Umweltverschmut- zungen und sonstige Entsorgung	4	77	3 109	126	.
kombinierte Unternehmen					
Energieversorgung	52
Elektrizitätsversorgung	32	4 413	.	6 806	4 731 145
Gasversorgung	13
Wärme- und Kälteversorgung	7	412	20 435	757	.
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	37
Wasserversorgung	26
Abwasserentsorgung	5	322	11 832	583	67 469
Sammlung von Abfällen, Abfallbehandlung und -beseitigung und Rückgewinnung	6	573	23 204	1 012	144 052
Beseitigung von Umweltverschmut- zungen und sonstige Entsorgung	-	-	-	-	-

2. Anzahl der tätigen Personen seit 2013

Jahr	Unternehmen	Tätige Personen							
		insgesamt	tätige Inhaber		Arbeitnehmer			Arbeitnehmer umgerechnet in Vollzeitinheiten	
			zusammen	darunter	zusammen ¹	darunter		zusammen ¹	Teilzeitbeschäftigte
				weiblich		weiblich	Teilzeitbeschäftigte		
Anzahl									

Energieversorgung

2013	79	5 272	-	-	5 272	1 667	336	5 141	205
2014	80	6 748	-	-	6 748	2 057	475	6 608	335
2015	82	6 788	-	-	6 788	2 075	471	6 651	334
2016	76	6 757	.	-	.	2 056	435	6 637	317
2017	81	6 702	.	-	.	2 033	478	6 589	369

Elektrizitätsversorgung

2013	33	2 765	-	-	2 765	819	186	2 689	110
2014	34	4 329	-	-	4 329	1 235	322	4 237	230
2015	40	4 569	-	-	4 569	1 369	354	4 478	263
2016	37	4 573	.	-	.	1 358	328	4 489	246
2017	40	4 526	.	-	.	1 345	369	4 445	290

Gasversorgung

2013	17	1 710	-	-	1 710	603	107	1 674	71
2014	17	1 675	-	-	1 675	593	104	1 644	73
2015	19	1 590	-	-	1 590	540	80	1 563	53
2016	17	1 585	-	-	1 585	544	69	1 568	52
2017	19	1 584	.	-	1 584	532	88	1 563	67

Wärme- und Kälteversorgung

2013	29	797	-	-	797	245	43	777	23
2014	29	744	-	-	744	229	49	726	31
2015	23	629	-	-	629	166	37	610	18
2016	22	599	-	-	599	154	38	580	19
2017	22	592	.	-	.	156	21	581	12

Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

2013	182	7 591	10	.	7 581	.	.	7 305	.
2014	184	7 702	9	.	7 693	.	718	7 411	436
2015	179	7 679	12	.	7 667	.	710	7 406	449
2016	183	7 757	19	3	7 738	.	.	7 460	470
2017	182	7 938	20	.	7 917	.	.	7 640	.

Wasserversorgung

2013	37	2 444	-	-	2 444	807	343	2 374	273
2014	35	2 320	-	-	2 320	735	320	2 255	255
2015	32	2 300	-	-	2 300	737	321	2 238	259
2016	32	2 310	-	-	2 310	724	326	2 249	265
2017	33	2 300	-	-	2 300	720	331	2 232	263

¹ einschließlich Auszubildende

Noch 2. Anzahl der tätigen Personen seit 2013

Jahr	Unter- nehmen	Tätige Personen							
		insgesamt	tätige Inhaber		Arbeitnehmer			Arbeitnehmer umgerechnet in Vollzeiteinheiten	
			zusammen	darunter	zusammen ¹	darunter		zusammen ¹	Teilzeitbe- schäftigte
				weiblich		weiblich	Teilzeitbe- schäftigte		
Anzahl									
Abwasserentsorgung									
2013	35	732	.	-	.	223	83	691	44
2014	38	902	.	-	.	312	109	846	55
2015	39	927	.	-	.	317	103	882	60
2016	40	965	.	-	.	317	155	881	73
2017	38	961	.	-	.	315	114	909	64
Sammlung von Abfällen									
2013	36	1 466	.	.	.	214	88	1 410	36
2014	36	1 322	.	.	.	211	90	1 270	41
2015	34	1 287	.	.	.	211	89	1 240	45
2016	32	1 242	5	.	1 237	194	64	1 207	34
2017	32	1 330	.	.	.	235	80	1 289	43
Abfallbehandlung und -beseitigung									
2013	32	1 410	-	-	1 410	317	100	1 353	43
2014	31	1 497	-	-	1 497	317	87	1 451	41
2015	30	1 526	-	-	1 526	327	73	1 497	44
2016	34	1 633	.	-	.	347	92	1 590	50
2017	32	1 570	.	-	.	329	121	1 505	58
Rückgewinnung									
2013	38	1 467	.	-	.	322	91	1 409	37
2014	38	1 551	.	-	.	332	104	1 484	41
2015	39	1 543	7	-	1 536	319	116	1 457	37
2016	41	1 530	11	.	1 519	309	103	1 460	44
2017	43	1 700	11	-	1 689	346	117	1 629	57
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung									
2013	4	72	-	-	72	.	.	68	.
2014	6	110	-	-	110	.	8	106	4
2015	5	96	-	-	96	.	8	92	4
2016	4	77	-	-	77	.	.	73	4
2017	4	77	.	-	7	.	.	76	.

¹ einschließlich Auszubildende

3. Geleistete Arbeitsstunden und Personalkosten seit 2013

Jahr	Unter- nehmen	Geleistete Arbeitsstunden		Personalkosten				
		insgesamt	je Arbeit- nehmer	insgesamt	bezahlte Entgelte		Sozialkosten	
					zusammen	je Arbeit- nehmer/-in	gesetzliche	sonstige
		Anzahl	1 000 h	h	1 000 EUR		EUR	1 000 EUR

Energieversorgung

2013	79	8 216	1 558	312 953	243 391	46 167	46 830	22 732
2014	80	10 295	1 526	378 349	308 185	45 671	56 923	13 242
2015	82	10 501	1 547	394 496	322 121	47 454	59 252	13 123
2016	76	10 430	1 544	418 133	328 270	48 597	61 582	28 280
2017	81	10 434	1 558	414 812	338 077	50 474	63 322	13 412

Elektrizitätsversorgung

2013	33	4 420	1 599	179 136	134 628	48 690	25 975	18 532
2014	34	6 535	1 510	245 556	198 526	45 859	36 517	10 514
2015	40	6 932	1 517	268 027	217 754	47 659	39 591	10 682
2016	37	6 982	1 527	291 782	223 098	48 807	42 101	26 583
2017	40	7 020	1 552	284 695	231 200	51 105	42 744	10 751

Gasversorgung

2013	17	2 525	1 477	93 235	74 849	43 772	14 576	3 810
2014	17	2 523	1 507	93 098	76 654	45 763	14 318	2 127
2015	19	2 455	1 544	92 941	76 448	48 080	14 533	1 960
2016	17	2 433	1 535	93 267	77 490	48 890	14 482	1 295
2017	19	2 383	1 505	94 757	77 666	49 031	14 871	2 220

Wärme- und Kälteversorgung

2013	29	1 271	1 595	40 582	33 913	42 551	6 279	390
2014	29	1 236	1 662	39 695	33 006	44 362	6 088	602
2015	23	1 113	1 770	33 528	27 919	44 387	5 129	480
2016	22	1 015	1 694	33 083	27 682	46 214	4 999	402
2017	22	1 031	1 747	35 359	29 211	49 510	5 707	441

Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

2013	182	12 224	1 612	292 753	238 318	31 436	.	.
2014	184	12 359	1 606	305 506	249 580	32 442	51 161	4 765
2015	179	12 347	1 610	307 594	250 700	32 699	50 962	5 931
2016	183	12 404	1 603	317 964	260 084	33 611	.	.
2017	182	12 707	1 605	332 579	269 929	34 091	.	.

Wasserversorgung

2013	37	3 813	1 560	106 268	85 523	34 993	17 702	3 043
2014	35	3 565	1 537	105 262	84 690	36 504	18 486	2 085
2015	32	3 530	1 535	107 600	86 239	37 495	17 915	3 446
2016	32	3 474	1 504	108 828	87 926	38 063	18 247	2 655
2017	33	3 477	1 512	109 400	88 179	38 339	18 158	3 063

Noch 3. Geleistete Arbeitsstunden und Personalkosten seit 2013

Jahr	Unter- nehmen	Geleistete Arbeitsstunden		Personalkosten				
		insgesamt	je Arbeit- nehmer	insgesamt	bezahlte Entgelte		Sozialkosten	
					zusammen	je Arbeit- nehmer/-in	gesetzliche	sonstige
		Anzahl	1 000 h	h	1 000 EUR		EUR	1 000 EUR
Abwasserentsorgung								
2013	35	1 189	1 628	32 780	26 724	36 608	5 482	575
2014	38	1 401	1 556	41 180	33 641	37 379	6 954	585
2015	39	1 505	1 627	42 314	34 573	37 376	7 160	581
2016	40	1 493	1 550	44 461	36 156	37 545	7 330	975
2017	38	1 583	1 650	46 247	36 998	38 579	7 585	1 665
Sammlung von Abfällen								
2013	36	2 384	1 630	44 055	36 095	24 689	7 261	698
2014	36	2 104	1 595	42 217	34 378	26 064	.	.
2015	34	2 116	1 648	40 304	32 861	25 592	.	.
2016	32	1 963	1 587	38 617	31 384	25 371	6 458	775
2017	32	2 099	1 583	44 266	35 924	27 092	7 535	807
Abfallbehandlung und -beseitigung								
2013	32	2 256	1 600	59 296	48 840	34 638	9 874	582
2014	31	2 476	1 654	61 985	51 455	34 372	9 833	698
2015	30	2 689	1 762	64 947	53 832	35 277	10 445	670
2016	34	2 782	1 705	69 521	57 682	35 344	11 108	730
2017	32	2 648	1 689	71 768	59 165	37 733	11 468	1 136
Rückgewinnung								
2013	38	2 467	1 686	47 533	38 885	26 579	7 848	799
2014	38	2 624	1 696	50 817	42 124	27 230	8 213	480
2015	39	2 356	1 534	48 768	40 219	26 184	8 141	407
2016	41	2 553	1 681	53 133	44 178	29 083	8 433	522
2017	43	2 774	1 642	57 124	46 554	27 563	9 365	1 205
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung								
2013	4	116	1 616	2 823	2 252	31 273	.	.
2014	6	190	1 726	4 046	3 292	29 928	.	.
2015	5	150	1 565	3 660	2 976	31 000	.	.
2016	4	138	1 793	3 404	2 758	35 820	.	.
2017	4	126	1 659	3 773	3 109	40 907	.	.

4. Elemente des Bruttoproduktionswertes seit 2013

Jahr	Unter- nehmen	Elemente des Bruttoproduktionswertes ¹			
		insgesamt	davon		Zu- bzw. Abnahme der Bestände an unfertigen Erzeugnissen, selbsterstellte Anlagen
			Umsatz		
			zusammen	darunter	
aus eigenen Erzeugnissen und aus Weiterverkauf von fremdbezogene(r)/m Energie und Wasser					
Anzahl	1 000 EUR				

Energieversorgung

2013	79	7 017 620	7 014 899	6 441 284	2 720
2014	80	7 106 134	7 101 947	6 405 010	4 187
2015	82	7 297 404	7 287 817	6 623 816	9 587
2016	76	6 995 515	6 987 652	6 289 506	7 863
2017	81	7 268 971	7 270 333	6 588 209	-6 695

Elektrizitätsversorgung

2013	33	4 855 338	4 843 286	4 490 400	12 052
2014	34	4 957 084	4 954 034	4 489 164	3 050
2015	40	5 309 127	5 304 504	4 840 503	4 622
2016	37	5 159 174	5 147 934	4 659 252	11 241
2017	40	5 511 232	5 511 043	5 069 967	-3 436

Gasversorgung

2013	17	1 562 085	1 560 162	1 368 845	1 923
2014	17	1 661 051	1 660 323	1 452 478	728
2015	19	1 628 366	1 627 353	1 438 912	1 012
2016	17	1 518 351	1 517 142	1 331 470	1 210
2017	19	1 393 026	1 391 666	1 183 762	-132

Wärme- und Kälteversorgung

2013	29	600 197	611 451	582 039	-11 254
2014	29	487 999	487 591	463 367	409
2015	23	359 912	355 960	344 401	3 952
2016	22	317 991	322 577	298 784	-4 587
2017	22	364 713	367 625	334 480	-3 128

Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

2013	182	.	.	.	9 038
2014	184	1 588 985	1 580 114	1 463 299	8 872
2015	179	.	.	.	12 464
2016	183	.	.	.	10 705
2017	182	.	.	.	-1 824

Wasserversorgung

2013	37	500 311	492 037	450 435	8 274
2014	35	469 957	461 101	420 044	8 856
2015	32	469 154	459 959	413 270	9 195
2016	32	481 395	472 403	423 574	8 991
2017	33	488 724	479 856	439 835	59

¹ ohne Umsatzsteuer, Stromsteuer und Erdgassteuer

Noch 4. Elemente des Bruttoproduktionswertes seit 2013

Jahr	Unter- nehmen	Elemente des Bruttoproduktionswertes ¹				Zu- bzw. Abnahme der Bestände an unfertigen Erzeugnissen, selbsterstellte Anlagen
		insgesamt	davon			
			zusammen	Umsatz		
				darunter	aus eigenen Erzeugnissen und aus Weiterverkauf von fremdbezogene(r)/m Energie und Wasser	
Anzahl	1 000 EUR					
Abwasserentsorgung						
2013	35	235 055	234 570	216 746	485	
2014	38	269 621	269 858	247 983	-237	
2015	39	281 689	281 538	255 173	151	
2016	40	292 959	292 692	268 239	268	
2017	38	296 173	296 180	271 327	-435	
Sammlung von Abfällen						
2013	36	170 833	170 717	161 631	115	
2014	36	151 849	152 609	139 843	-759	
2015	34	133 384	133 195	120 727	189	
2016	32	131 537	131 645	120 955	-108	
2017	32	151 546	151 392	137 564	104	
Abfallbehandlung und -beseitigung						
2013	32	364 780	364 854	348 168	-75	
2014	31	363 234	363 396	346 469	-162	
2015	30	353 541	353 708	337 986	-167	
2016	34	383 063	383 124	365 342	-61	
2017	32	411 936	411 937	393 959	-16	
Rückgewinnung						
2013	38	317 048	316 913	291 926	134	
2014	38	318 594	317 323	294 230	1 271	
2015	39	334 695	331 598	312 851	3 097	
2016	41	346 249	344 635	331 871	1 614	
2017	43	369 564	370 400	352 951	-1 535	
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung						
2013	4	.	.	.	103	
2014	6	15 731	15 827	14 731	-96	
2015	5	.	.	.	0	
2016	4	.	.	.	-	
2017	4	.	.	.	-2	

¹ ohne Umsatzsteuer, Stromsteuer und Erdgassteuer

5. Nichtindustrielle Vorleistungen, Steuern und Abgaben seit 2013

Jahr	Unter- nehmen	Nichtindustrielle Vorleistungen ¹			Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge		
		insgesamt	davon		insgesamt	darunter	
			Mieten und Pachten	sonstige Kosten		Kosten für Leiharbeit- nehmer/- innen	Verbrauch- steuern
Anzahl	1 000 EUR						

Energieversorgung

2013	79	676 478	453 821	216 252	6 405	174 613	.	127 170
2014	80	577 416	413 948	156 827	6 641	169 306	.	119 131
2015	82	573 380	398 970	166 087	8 323	169 257	4 607	122 353
2016	76	557 960	.	182 803	.	164 294	5 728	124 837
2017	81	533 661	373 558	151 272	8 831	152 364	6 533	124 299

Elektrizitätsversorgung

2013	33	505 205	374 186	.	.	134 651	5 410	108 674
2014	34	430 984	331 589	.	.	126 358	3 666	103 994
2015	40	435 928	320 890	.	.	140 674	4 216	110 610
2016	37	429 094	.	126 764	.	139 711	5 293	112 348
2017	40	394 599	297 724	.	.	134 204	5 883	111 872

Gasversorgung

2017	17	106 861	68 091	.	.	26 730	904	12 700
2014	17	102 496	.	30 304	.	32 327	878	9 857
2015	19	102 712	.	34 335	.	20 642	.	8 724
2016	17	91 582	.	23 845	.	19 203	.	9 048
2016	19	98 365	71 867	.	.	14 157	.	9 006

Wärme- und Kälteversorgung

2013	29	64 412	11 544	.	.	13 231	.	5 796
2014	29	43 936	.	.	218	10 622	.	5 280
2015	23	34 741	.	.	.	7 941	.	3 019
2016	22	37 284	.	32 194	.	5 379	.	3 442
2017	22	40 696	3 968	.	.	4 003	.	3 421

Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

2013	182	165 426	18 430	139 500	7 496	.	.	.
2014	184	165 105	17 567	140 014	7 524	14 908	.	.
2015	179	169 559	18 395	142 985	8 178	14 459	.	.
2016	183	181 571	.	.	7 871	.	.	.
2016	182	178 060	.	144 600

Wasserversorgung

2013	37	47 717	2 191	.	.	5 167	-	.
2014	35	52 583	1 966	.	.	4 289	-	.
2015	32	50 297	.	48 269	.	4 120	-	.
2016	32	53 425	.	51 282	.	5 979	-	.
2017	33	56 431	4 024	.	.	4 963	-	.

¹ ohne Umsatzsteuer, Stromsteuer und Erdgassteuer

Noch 5. Nichtindustrielle Vorleistungen, Steuern und Abgaben seit 2013

Jahr	Unter- nehmen	Nichtindustrielle Vorleistungen ¹				Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge		
		insgesamt	davon			insgesamt	darunter	
			Mieten und Pachten	sonstige Kosten	Kosten für Leiharbeiter/ innen		Verbrauch- steuern	Kon- zessions- abgaben
Anzahl	1 000 EUR							
Abwasserentsorgung								
2013	35	21 310	1 056	.	.	3 897	-	-
2014	38	22 809	.	21 715	.	5 604	-	-
2015	39	23 682	.	22 450	.	5 035	.	-
2016	40	25 539	.	24 232	.	4 814	-	-
2017	38	23 503	1 296	.	.	3 719	-	-
Sammlung von Abfällen								
2013	36	20 944	3 022	15 239	2 683	1 299	-	-
2014	36	16 818	2 287	13 005	1 527	1 159	-	-
2015	34	17 485	1 776	12 696	3 013	658	-	-
2016	32	17 072	1 592	13 099	2 382	525	-	-
2017	32	16 384	2 114	11 495	2 775	455	.	-
Abfallbehandlung und -beseitigung								
2013	32	36 778	3 349	32 116	1 313	6 309	.	-
2014	31	28 108	3 030	23 358	1 720	2 634	.	27
2015	30	27 411	2 987	23 024	1 400	3 373	.	.
2016	34	30 994	.	25 888	.	3 996	.	.
2017	32	29 782	3 422	24 850	1 510	4 034	.	.
Rückgewinnung								
2013	38	37 094	8 673	25 071	3 349	1 280	-	-
2014	38	42 845	9 093	29 981	3 772	1 204	.	.
2015	39	49 236	10 420	35 369	3 446	1 240	-	.
2016	41	52 277	11 350	37 438	3 490	1 407	-	.
2017	43	49 502	12 828	33 385	3 289	1 705	.	.
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung								
2013	4	1 583	138	.	.	.	-	-
2014	6	1 941	.	.	.	19	-	-
2015	5	1 447	75	.	.	32	-	-
2016	4	2 264	-	-
2017	4	2 459	.	.	426	.	-	-

¹ ohne Umsatzsteuer, Stromsteuer und Erdgassteuer

6. Brutto- und Nettoproduktionswert seit 2013

Jahr	Unternehmen	Brutto- produktionswert	Material- verbrauch und Wareneinsatz	Netto- produktionswert	Fremdbezogene Dienstleistungen	Census value added
	Anzahl					
Energieversorgung						
2013	79	7 017 620	3 527 733	3 489 886	1 728 114	1 761 772
2014	80	7 106 134	3 261 779	3 844 355	2 100 071	1 744 283
2015	82	7 297 404	3 293 338	4 004 066	2 342 133	1 661 933
2016	76	6 995 515	2 839 244	4 156 272	2 526 727	1 629 544
2017	81	7 268 971	2 786 207	4 482 764	2 683 237	1 799 527
Elektrizitätsversorgung						
2013	33	4 855 338	2 304 532	2 550 806	1 407 732	1 143 074
2014	34	4 957 084	1 996 141	2 960 943	1 782 048	1 178 895
2015	40	5 309 127	2 119 775	3 189 352	2 010 016	1 179 335
2016	37	5 159 174	1 826 122	3 333 052	2 218 158	1 114 894
2017	40	5 511 232	1 927 051	3 584 182	2 340 191	1 243 891
Gasversorgung						
2013	17	1 562 085	919 369	642 716	256 875	385 841
2014	17	1 661 051	1 012 381	648 670	262 483	386 187
2015	19	1 628 366	995 693	632 673	285 200	347 473
2016	17	1 518 351	877 226	641 125	263 760	377 364
2017	19	1 393 026	701 566	691 459	289 548	401 911
Wärme- und Kälteversorgung						
2013	29	600 197	303 832	296 364	63 507	232 857
2014	29	487 999	253 257	234 742	55 541	179 201
2015	23	359 912	177 870	182 042	46 917	135 125
2016	22	317 991	135 896	182 095	44 809	137 287
2017	22	364 713	157 590	207 123	53 397	153 726
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen						
2013	182	.	.	1 296 049	.	.
2014	184	1 588 985	285 936	1 303 049	322 809	980 240
2015	179	.	.	1 314 149	.	.
2016	183	.	.	1 369 924	.	.
2017	182	.	.	1 436 273	.	.
Wasserversorgung						
2013	37	500 311	87 109	413 202	58 670	354 533
2014	35	469 957	82 929	387 028	57 538	329 490
2015	32	469 154	82 530	386 625	56 340	330 285
2016	32	481 395	85 943	395 452	60 995	334 457
2017	33	488 724	87 753	400 971	70 452	330 519

Noch 6. Brutto- und Nettoproduktionswert seit 2013

Jahr	Unternehmen	Brutto- produktionswert	Material- verbrauch und Wareneinsatz	Netto- produktionswert	Fremdbezogene Dienstleistungen	Census value added
	Anzahl					
Abwasserentsorgung						
2013	35	235 055	15 966	219 089	64 095	154 994
2014	38	269 621	19 671	249 950	61 359	188 591
2015	39	281 689	22 644	259 045	66 293	192 753
2016	40	292 959	22 995	269 964	71 526	198 438
2017	38	296 173	25 193	270 980	69 488	201 492
Sammlung von Abfällen						
2013	36	170 833	43 991	126 842	30 700	96 142
2014	36	151 849	34 074	117 776	.	.
2015	34	133 384	18 239	115 145	27 571	87 573
2016	32	131 537	18 944	112 593	26 577	86 016
2017	32	151 546	22 021	129 525	30 292	99 233
Abfallbehandlung und -beseitigung						
2013	32	364 780	64 979	299 801	86 498	213 303
2014	31	363 234	62 052	301 182	88 520	212 662
2015	30	353 541	57 816	295 725	89 035	206 690
2016	34	383 063	63 146	319 917	90 880	229 037
2017	32	411 936	68 823	353 113	95 607	247 505
Rückgewinnung						
2013	38	317 048	92 113	224 935	79 481	145 454
2014	38	318 594	85 328	233 265	81 844	151 421
2015	39	334 695	89 752	244 943	84 887	160 056
2016	41	346 249	87 049	259 200	99 096	160 103
2017	43	369 564	91 499	278 064	101 895	176 169
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung						
2013	4	.	.	12 180	.	.
2014	6	15 731	1 882	13 849	.	.
2015	5	.	.	12 666	.	.
2016	4	.	.	12 799	.	.
2017	4	.	.	13 620	.	.

7. Investitionen der Unternehmen in Sachanlagen seit 2013

Jahr	Unternehmen	Bruttozugänge an Sachanlagen			
		insgesamt	davon		
			bebaute Grundstücke und Bauten; Grundstücke ohne Bauten	technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung
Anzahl	1 000 EUR				

Energieversorgung

2013	79	230 476	.	210 037	.
2014	80	210 205	20 978	178 414	10 813
2015	82	249 430	19 890	215 121	14 420
2016	76	244 240	15 261	214 649	14 329
2017	81	284 026	12 581	241 464	29 981

Elektrizitätsversorgung

2013	33	116 356	5 085	105 859	5 413
2014	34	89 692	8 333	76 500	4 861
2015	40	128 340	14 325	107 795	6 219
2016	37	158 570	10 936	140 713	6 922
2017	40	143 463	9 721	112 156	21 587

Gasversorgung

2013	17	77 003	3 199	71 154	2 650
2014	17	92 762	11 173	77 649	3 940
2015	19	87 788	4 434	77 861	5 493
2016	17	66 033	3 040	56 862	6 131
2017	19	68 563	2 353	58 791	7 418

Wärme- und Kälteversorgung

2013	29	37 116	.	33 025	.
2014	29	27 751	1 474	24 266	2 013
2015	23	33 303	1 129	29 465	2 708
2016	22	19 637	1 286	17 074	1 277
2017	22	72 000	507	70 518	976

Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

2013	182
2014	184	.	.	.	12 222
2015	179	.	.	.	12 650
2016	183	.	.	.	13 279
2017	182	.	.	.	10 422

Wasserversorgung

2013	37	137 048	3 873	127 624	5 550
2014	35	109 887	5 440	98 816	5 632
2015	32	86 935	5 070	74 780	7 083
2016	32	99 312	4 226	89 444	5 642
2017	33	111 558	2 976	103 884	4 698

Noch 7. Investitionen der Unternehmen in Sachanlagen seit 2013

Jahr	Unternehmen	Bruttozugänge			
		insgesamt	davon		
			bebaute Grundstücke und Bauten; Grundstücke ohne Bauten	technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung
Anzahl	1 000 EUR				
Abwasserentsorgung					
2013	35	77 343	383	75 392	1 566
2014	38	91 112	1 461	86 925	2 726
2015	39	109 421	15 449	91 686	2 285
2016	40	55 968	1 765	52 700	1 503
2017	38	71 568	3 012	66 606	1 950
Sammlung von Abfällen					
2013	36	12 533	293	11 631	609
2014	36	8 189	929	6 418	842
2015	34	13 349	3 479	8 952	918
2016	32	16 419	4 919	10 550	949
2017	32	13 805	1 590	11 559	657
Abfallbehandlung und -beseitigung					
2013	32	17 073	2 831	12 468	1 773
2014	31	11 261	2 592	7 153	1 516
2015	30	12 648	1 311	10 033	1 304
2016	34	14 104	1 327	10 549	2 227
2017	32	18 213	3 216	13 232	1 764
Rückgewinnung					
2013	38	20 798	4 382	15 765	651
2014	38	18 644	3 986	13 158	1 499
2015	39	17 556	3 164	13 361	1 032
2016	41	25 636	2 898	19 831	2 907
2017	43	21 709	2 808	17 553	1 349
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung					
2013	4
2014	6	.	.	.	7
2015	5	.	.	.	27
2016	4	.	.	.	50
2017	4	.	.	.	5

8. Investitionen der Unternehmen in technische Anlagen und Maschinen seit 2013

Jahr	Unternehmen	Bruttozugänge an technischen Anlagen und Maschinen				
		insgesamt	davon			
			Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Entsorgung, Speicherung	Leitungs- u. Rohrnetz, einschl. Abnehmeranschlüsse	Zähler und Messgeräte	sonstige Anlagen zur Übertragung und Verteilung sowie andere Anlagen
Anzahl	1 000 EUR					

Energieversorgung

2013	79	210 037	36 664	132 876	7 218	33 280
2014	80	178 414	39 821	97 983	7 583	33 027
2015	82	215 121	35 135	121 533	9 980	48 473
2016	76	214 649	52 335	100 098	7 774	54 443
2017	81	241 464	108 701	90 680	7 842	34 242

Elektrizitätsversorgung

2013	33	105 859	19 830	70 417	3 162	12 450
2014	34	76 500	15 987	42 187	2 845	15 479
2015	40	107 795	25 513	48 827	3 611	29 844
2016	37	140 713	42 851	56 622	2 601	38 639
2017	40	112 156	39 060	50 416	2 737	19 943

Gasversorgung

2013	17	71 154	.	45 146	3 235	.
2014	17	77 649	9 821	48 768	4 001	15 058
2015	19	77 861	3 037	53 040	5 102	16 682
2016	17	56 862	846	37 125	4 142	14 748
2017	19	58 791	6 649	35 280	3 923	12 940

Wärme- und Kälteversorgung

2013	29	33 025	.	17 313	821	.
2014	29	24 266	14 012	7 027	737	2 490
2015	23	29 465	6 586	19 665	1 267	1 947
2016	22	17 074	8 638	6 350	1 031	1 055
2017	22	70 518	62 993	4 983	1 182	1 360

Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

2013	182	.	.	.	751	8 271
2014	184	.	.	155 658	.	5 030
2015	179	.	70 895	.	.	12 631
2016	183	183 273	.	.	1 226	12 418
2017	182	.	.	136 058	1 647	13 496

Wasserversorgung

2013	37	127 624	18 756	105 386	693	2 789
2014	35	98 816	19 018	76 923	656	2 219
2015	32	74 780	17 699	50 242	872	5 966
2016	32	89 444	11 871	71 674	1 169	4 731
2017	33	103 884	12 799	83 752	986	6 348

Noch 8. Investitionen der Unternehmen in technische Anlagen und Maschinen seit 2013

Jahr	Unter- nehmen	Bruttozugänge an technischen Anlagen und Maschinen				
		insgesamt	davon			
			Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Entsorgung, Speicherung	Leitungs- u. Rohrnetz, einschl. Abnehmer- anschlüsse	Zähler und Messgeräte	sonstige Anlagen zur Übertragung und Verteilung sowie andere Anlagen
Anzahl	1 000 EUR					
Abwasserentsorgung						
2013	35	75 392	10 715	62 163	44	2 470
2014	38	86 925	7 639	78 630	.	.
2015	39	91 686	26 357	64 204	.	.
2016	40	52 700	17 543	33 482	.	.
2017	38	66 606	13 567	51 673	.	.
Sammlung von Abfällen						
2013	36	11 631	10 707	-	-	924
2014	36	6 418	6 032	.	.	316
2015	34	8 952	.	-	-	.
2016	32	10 550	8 210	-	-	2 340
2017	32	11 559	8 691	.	-	.
Abfallbehandlung und -beseitigung						
2013	32	12 468	11 412	.	.	1 007
2014	31	7 153	5 961	.	-	.
2015	30	10 033	7 878	.	-	.
2016	34	10 549	8 353	.	.	.
2017	32	13 232	11 466	.	.	.
Rückgewinnung						
2013	38	15 765	.	-	-	.
2014	38	13 158	.	-	-	.
2015	39	13 361	12 291	-	-	1 070
2016	41	19 831	18 360	-	-	1 471
2017	43	17 553	15 255	-	-	2 298
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung						
2013	4	.	.	-	.	.
2014	6	.	.	-	.	.
2015	5	.	.	-	.	.
2016	4	.	.	-	.	.
2017	4	.	.	-	.	.

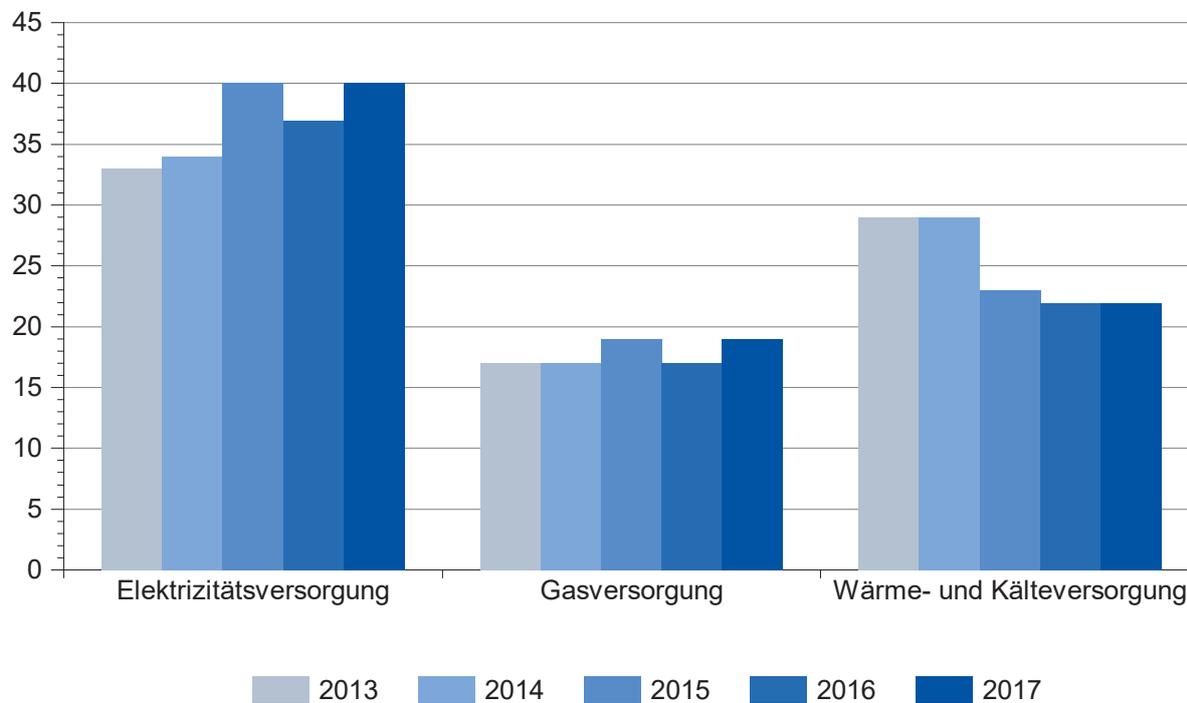
9. Investitionen in Sachanlagen nach fachlichen Unternehmensteilen 2017

Wirtschaftszweig	Fachliche Unternehmensteile	Bruttozugänge an Sachanlagen			
		insgesamt	davon		
			bebaute Grundstücke und Bauten; Grundstücke ohne Bauten	technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung
Anzahl	1 000 EUR				
Energieversorgung	174	243 063	8 574	212 366	22 123
Elektrizitätsversorgung	62	95 717	3 244	83 403	9 070
Gasversorgung	52	52 827	1 933	44 276	6 617
Wärme- und Kälteversorgung	60	94 519	3 397	84 686	6 435
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	242
Wasserversorgung	56	69 886	1 641	64 298	3 947
Abwasserentsorgung	69	128 672	4 850	120 811	3 011
Sammlung; Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	110	56 553	7 799	44 799	3 956
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	7
Sonstige Unternehmensteile	38	22 705	3 319	12 025	7 361

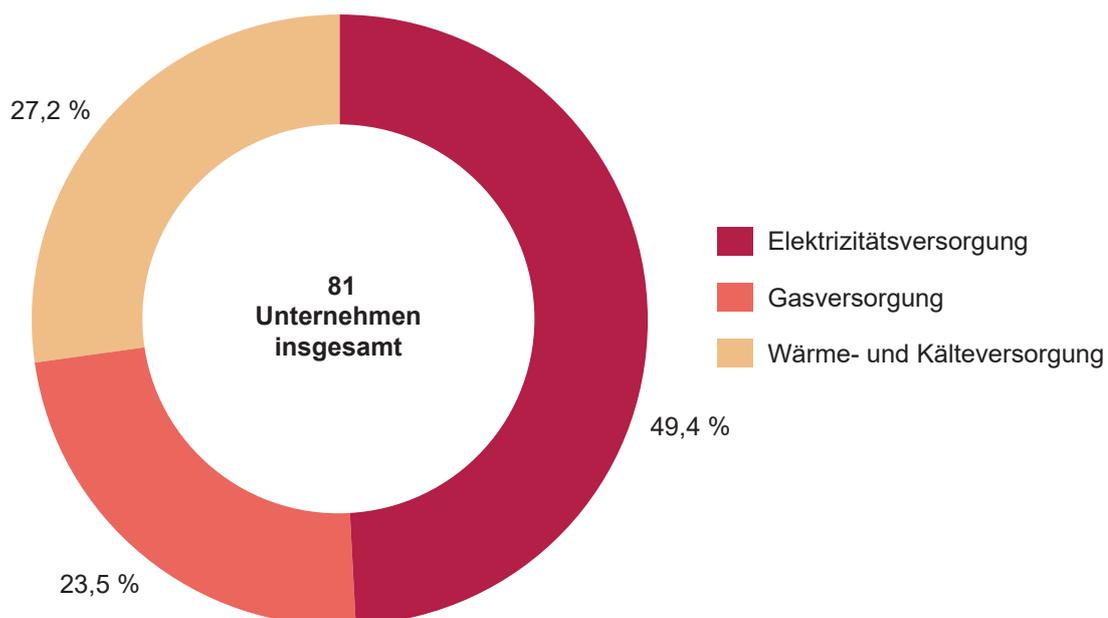
10. Investitionen in technische Anlagen und Maschinen nach fachlichen Unternehmensteilen 2017

Wirtschaftszweig	Fachliche Unternehmensteile	Bruttozugänge an technische Anlagen und Maschinen				
		insgesamt	davon			
			Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Entsorgung, Speicherung	Leitungs- und Rohrnetz, einschl. Abnehmeranschlüsse	Zähler und Messgeräte	sonstige Anlagen zur Übertragung und Verteilung sowie andere Anlagen
1 000 EUR						
Energieversorgung	174	212 366	104 915	76 788	6 581	24 082
Elektrizitätsversorgung	62	83 403	41 606	21 316	3 077	17 405
Gasversorgung	52	44 276	428	40 340	1 986	1 522
Wärme- und Kälteversorgung	60	84 686	62 881	15 132	1 518	5 156
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	242	.	65 302	147 901	2 490	.
Wasserversorgung	56	64 298	6 743	51 872	1 773	3 910
Abwasserentsorgung	69	120 811	21 518	95 421	.	3 623
Sammlung; Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	110	44 799	36 899	.	.	6 934 6825
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	7	.	.	-	-	.
Sonstige Unternehmensteile	38	12 025	.	.	417	9 154

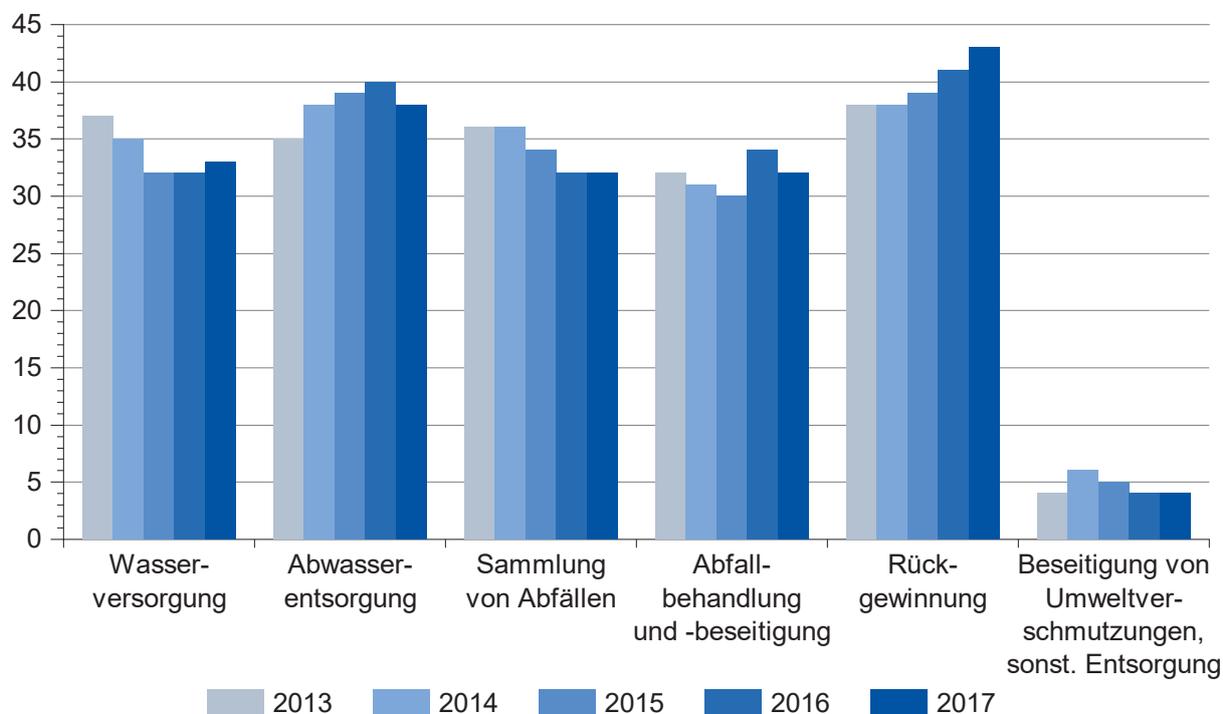
Anzahl der Unternehmen in der Energieversorgung 2013 - 2017



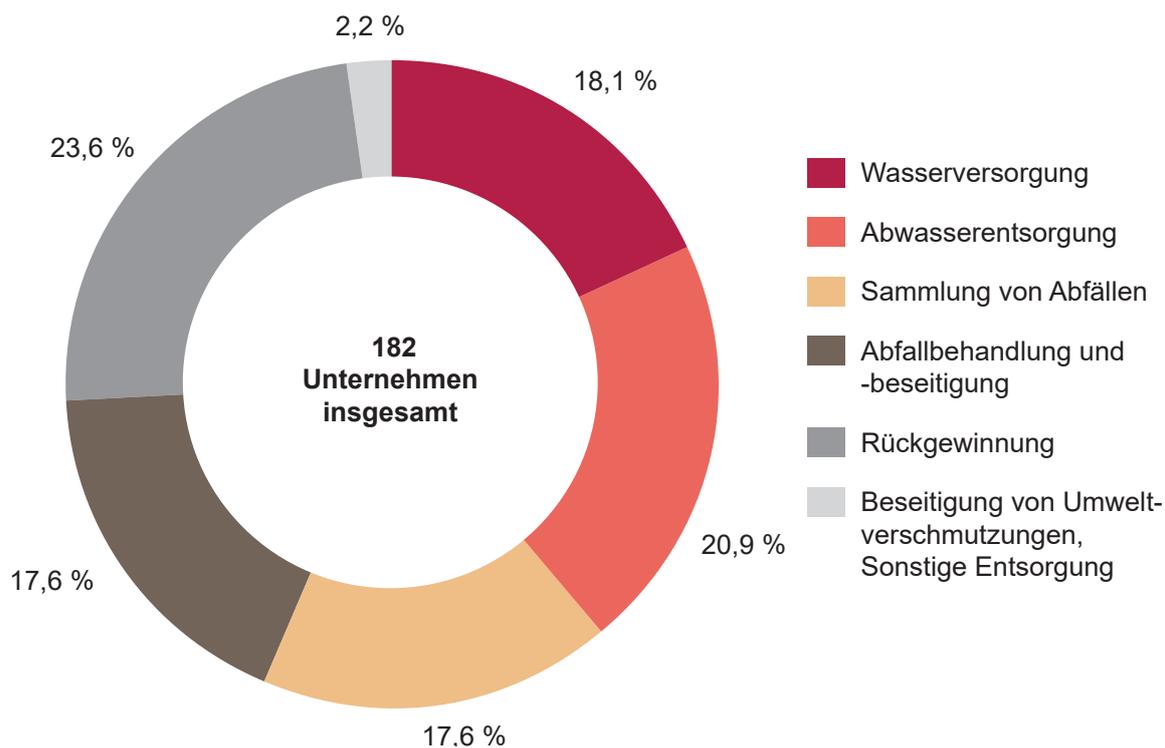
Anteile der Unternehmen in der Energieversorgung 2017



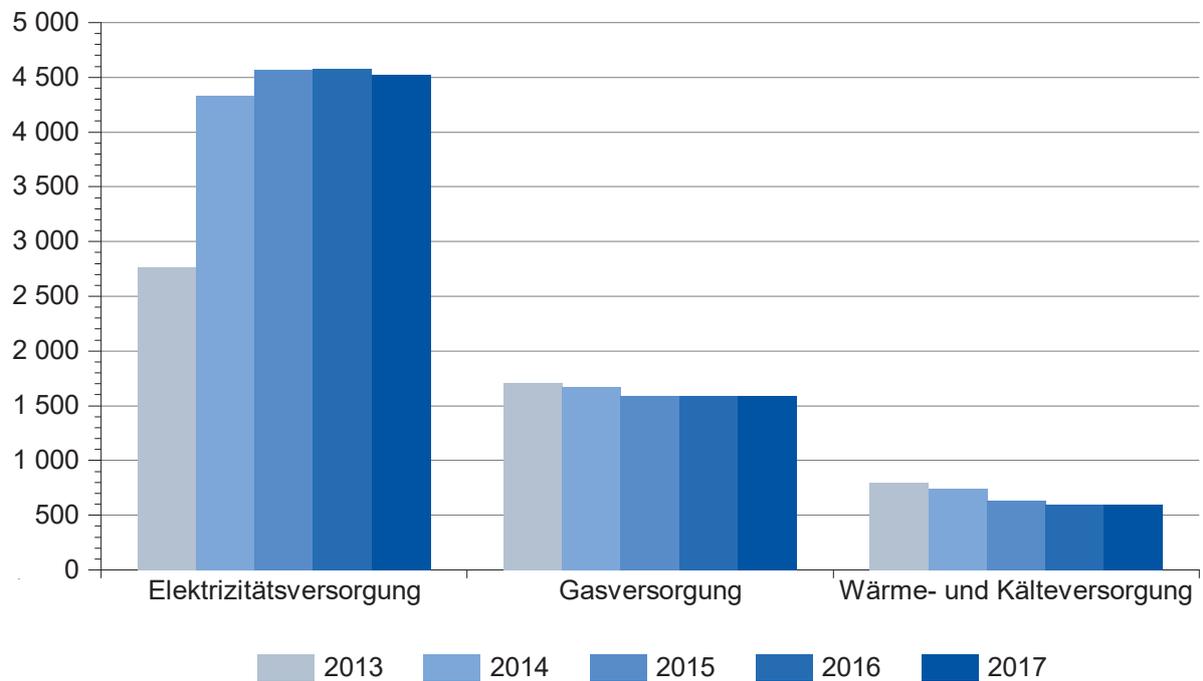
Anzahl der Unternehmen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2013 - 2017



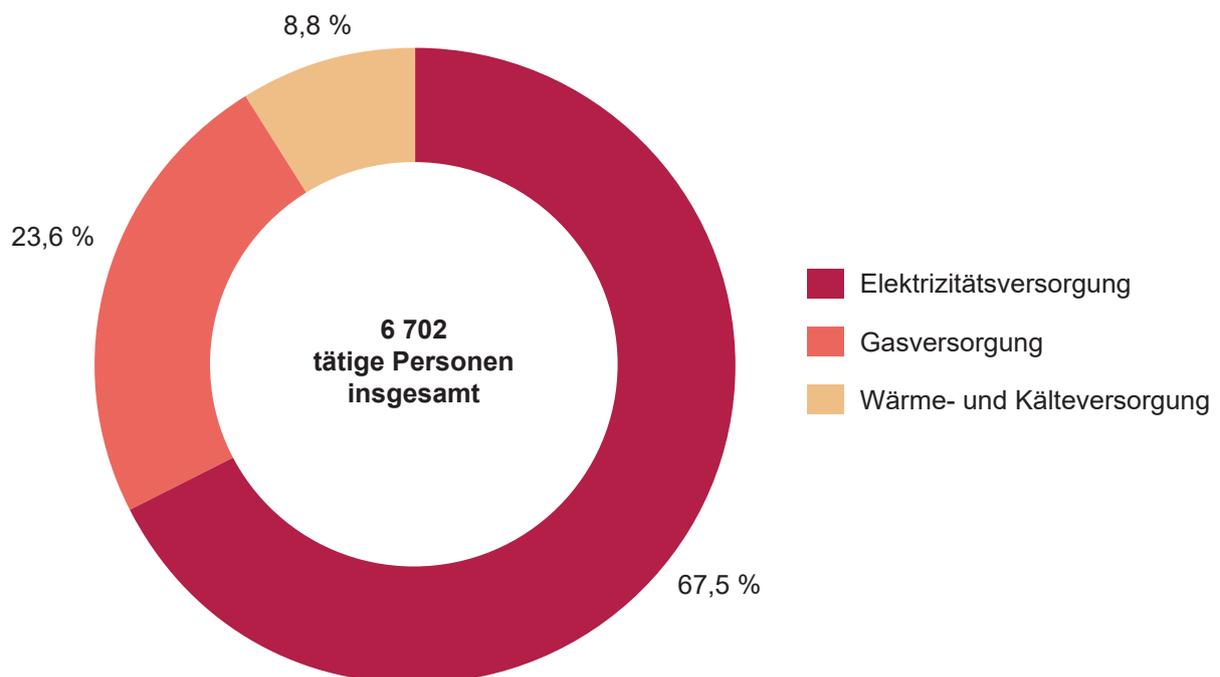
Anteile der Unternehmen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2017



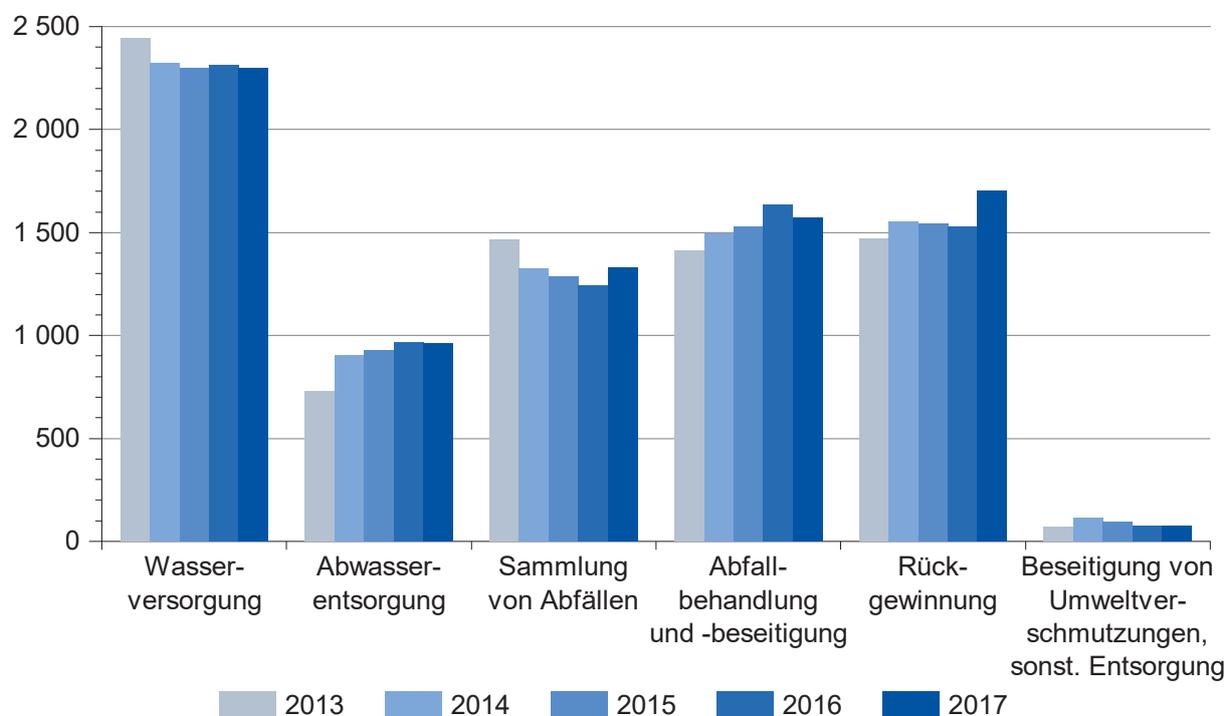
Anzahl der tätigen Personen in der Energieversorgung 2013 - 2017



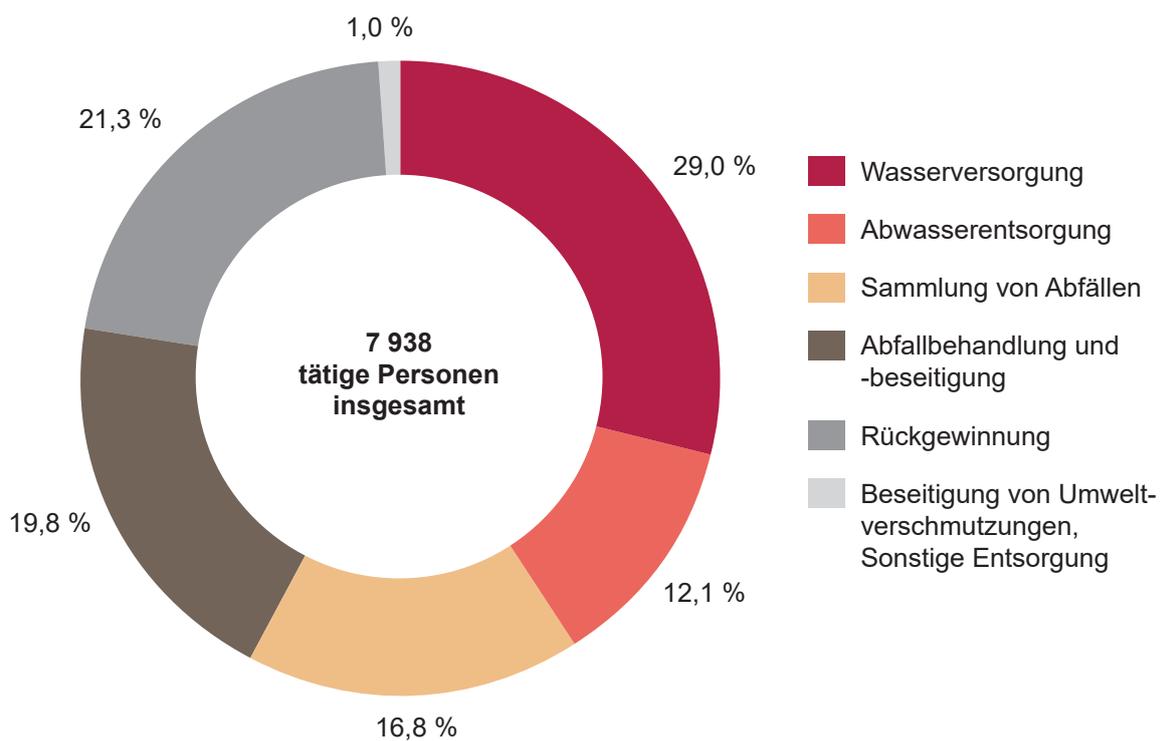
Anteile der tätigen Personen in der Energieversorgung 2017



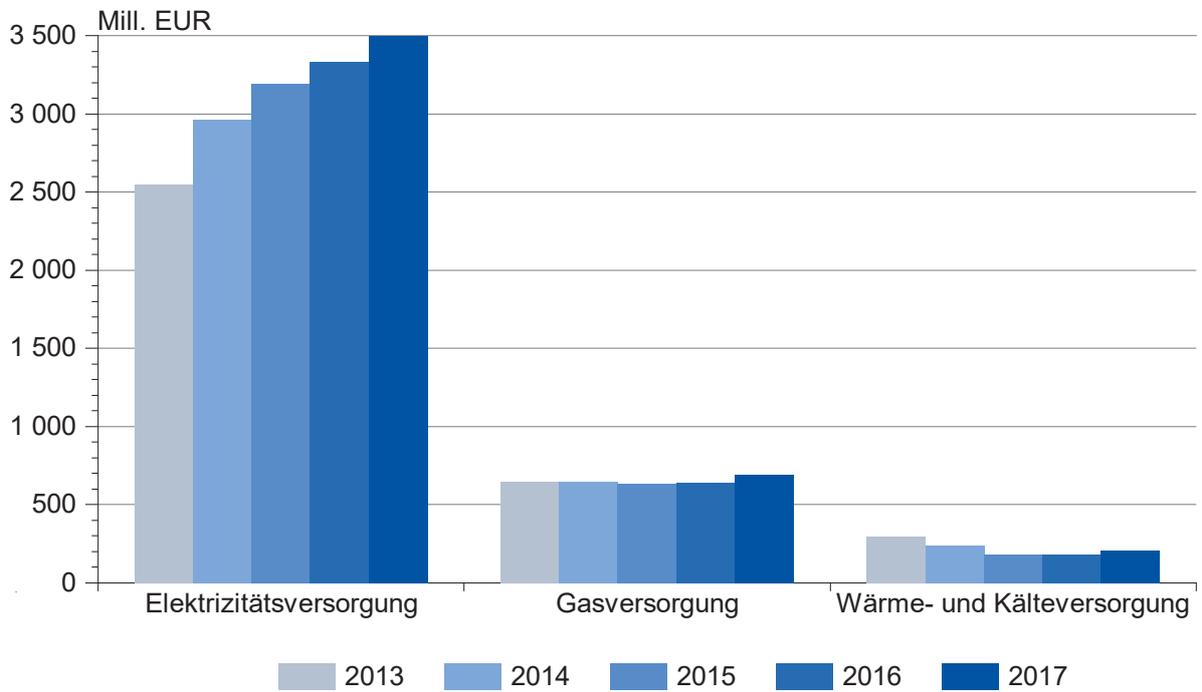
Anzahl der tätigen Personen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2013 - 2017



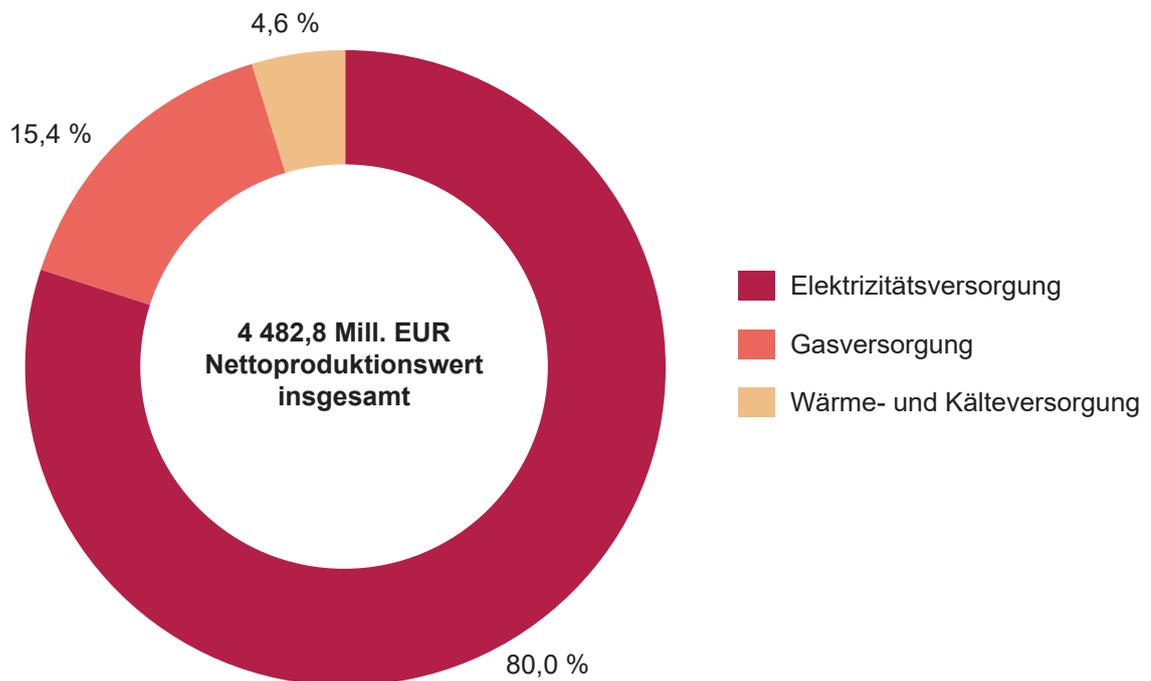
Anteile der tätigen Personen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2017



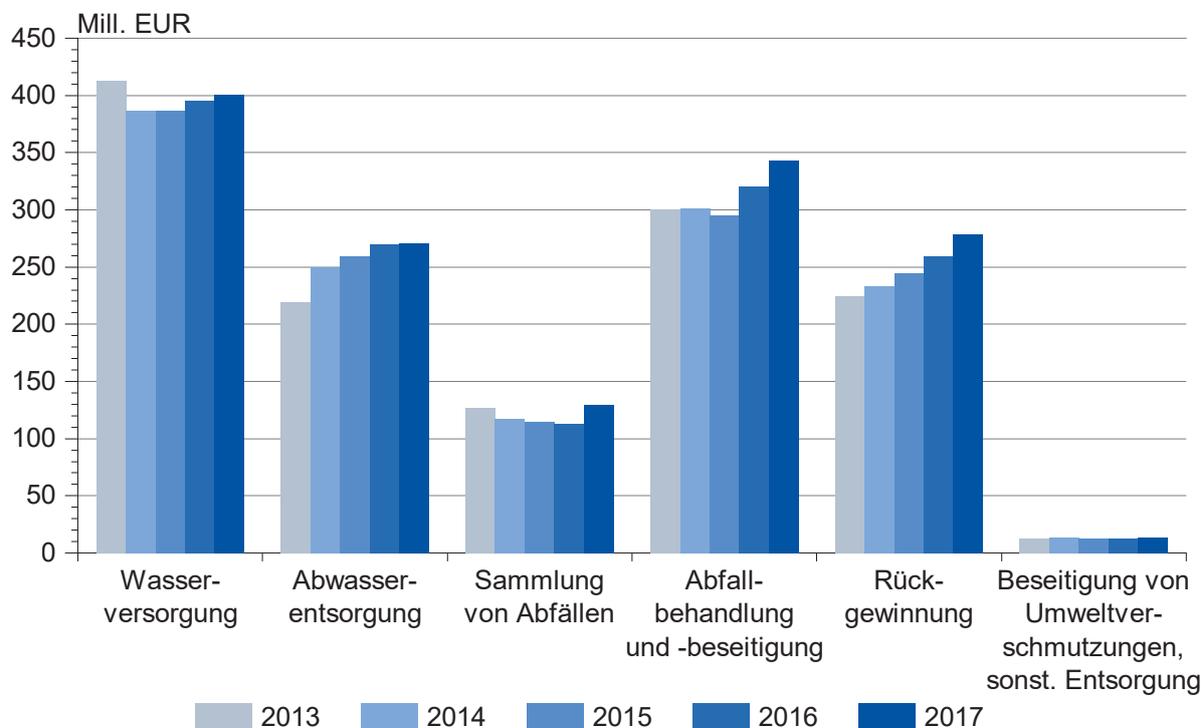
Nettoproduktionswert der Unternehmen in der Energieversorgung 2013 - 2017



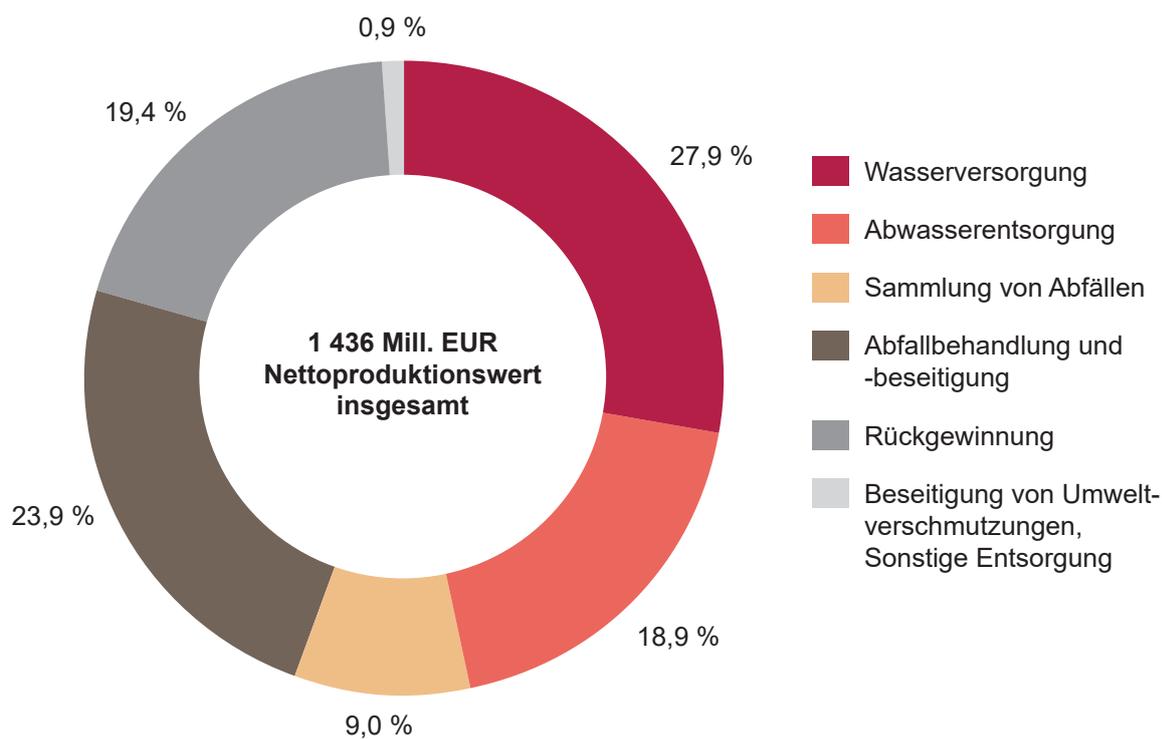
Anteile des Nettoproduktionswertes der Unternehmen in der Energieversorgung 2017



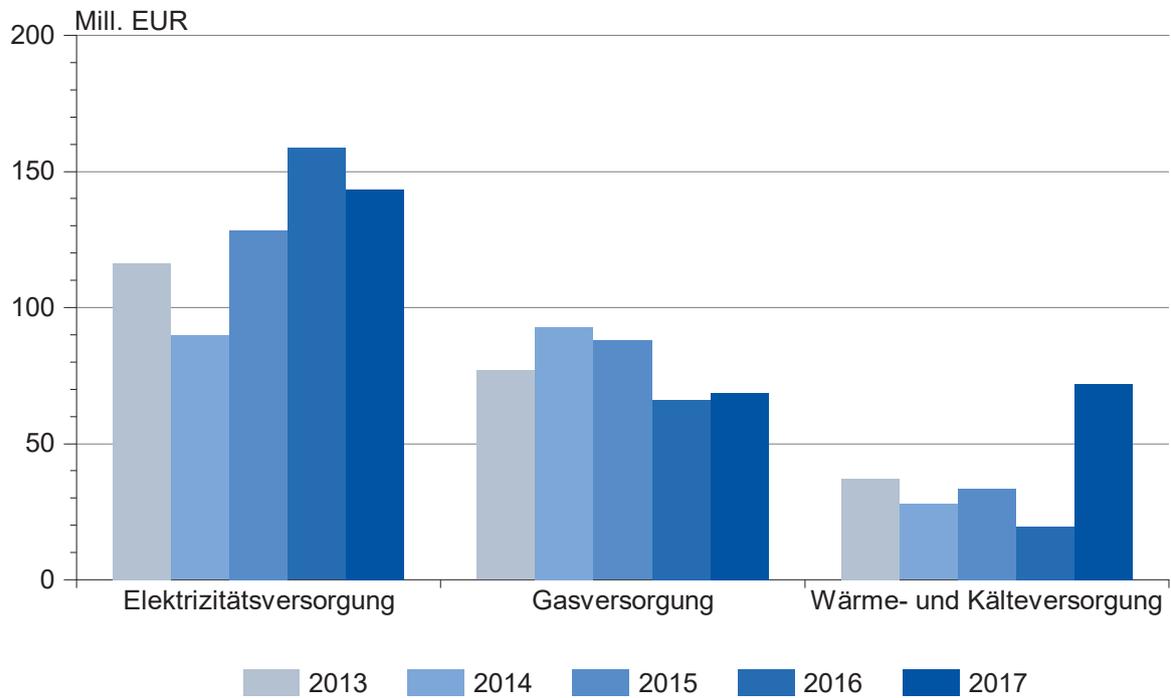
Nettoproduktionswert der Unternehmen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2013 - 2017



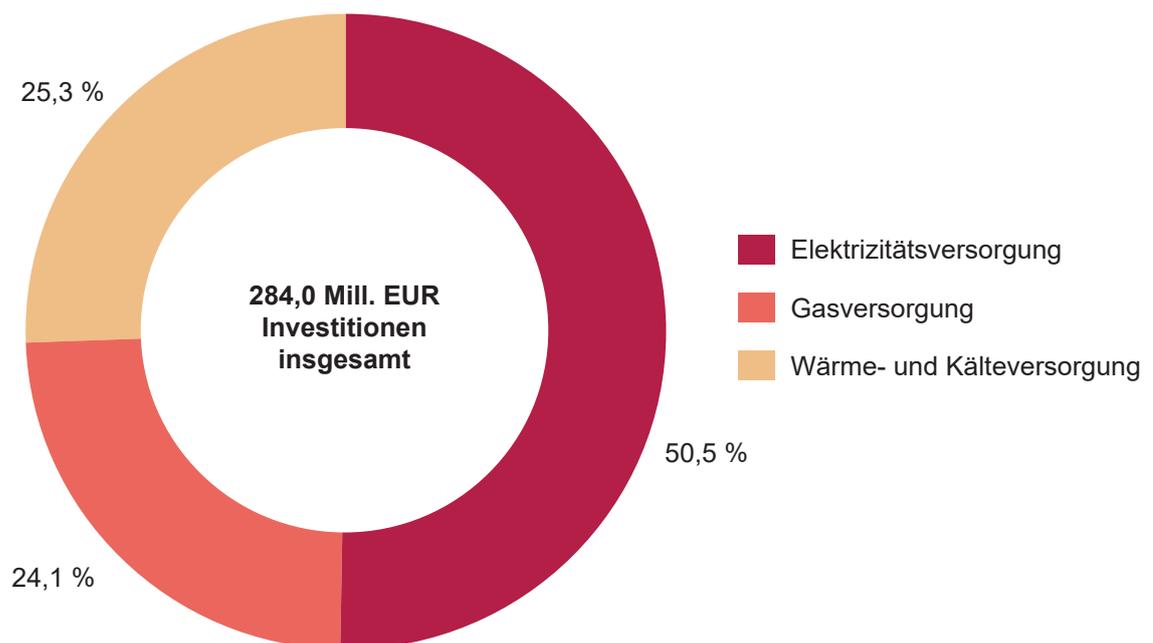
Anteile des Nettoproduktionswertes der Unternehmen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2017



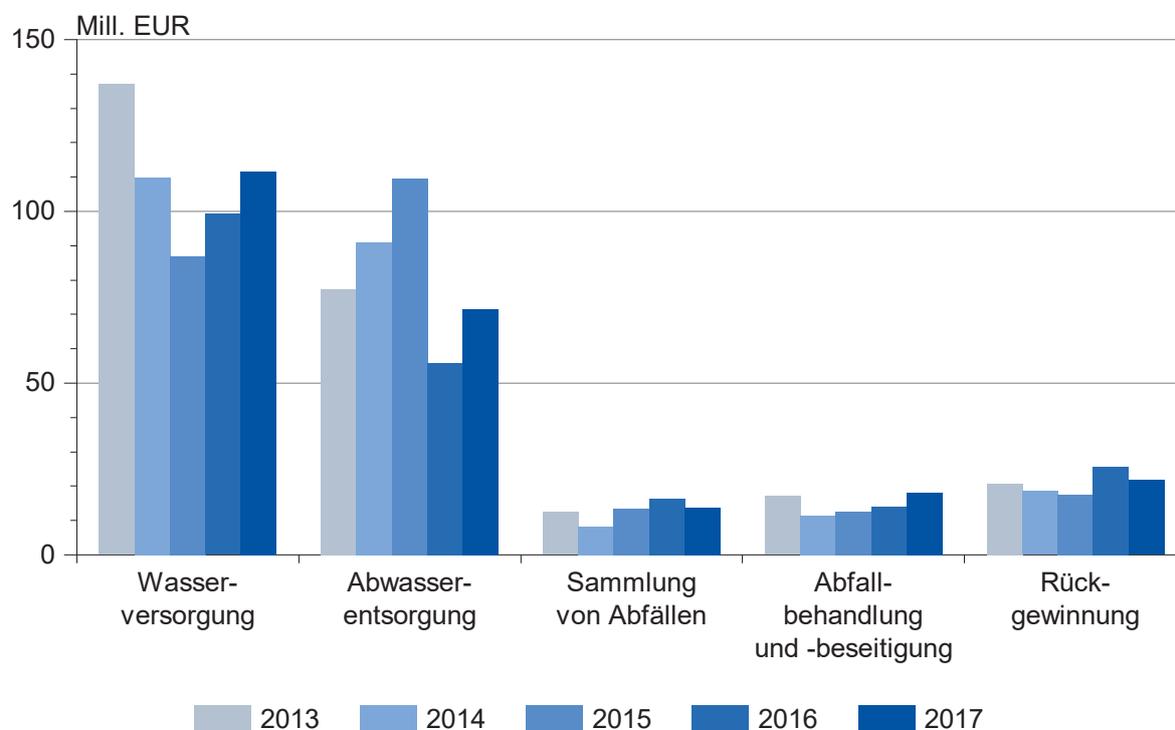
Investitionen der Unternehmen in der Energieversorgung 2013 - 2017



Anteile der Investitionen der Unternehmen in der Energieversorgung 2017



Investitionen der Unternehmen in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 2013 - 2017



Aus Gründen des Datenschutzes kann der Bereich „Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ nicht grafisch dargestellt werden.

Investitionserhebung für das Jahr 2017

bei Betrieben der Energieversorgung,
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung,
Beseitigung von Umweltverschmutzungen

BI

Ansprechpartner/-in für Rückfrage (eventuelle Angabe)

Name

Telefon- oder Faxnummer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

076

Identnummer (Betrieb)

(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Diese Meldung erfolgt für Betrieb (Werk) in:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Allgemeine Fragen

1 **Geschäftsjahr** **1** von TT MM JJJJ bis TT MM JJJJ

2 **Welche Art der Tätigkeit übt der Betrieb hauptsächlich aus?**

Bitte nur Schwerpunkttätigkeit ankreuzen.

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| Art der Tätigkeit | 11 |
| Elektrizitätsversorgung | <input type="checkbox"/> 01 |
| Gasversorgung | <input type="checkbox"/> 21 |
| Wärme- und Kälteversorgung | <input type="checkbox"/> 11 |
| Wasserversorgung | <input type="checkbox"/> 31 |

- | | |
|--|-----------------------------|
| Art der Tätigkeit | 11 |
| Abwasserentsorgung | <input type="checkbox"/> 41 |
| Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung | <input type="checkbox"/> 51 |
| Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung | <input type="checkbox"/> 81 |

Investitionserhebung für das Jahr 2017

bei Betrieben der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Investitionserhebung wird jährlich bei Betrieben von Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Einbezogen werden Betriebe von höchstens 3 000 Energieversorgungsunternehmen und 7 000 Unternehmen mit Schwerpunkt in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Sie liefert Daten für die regionale Wirtschaftspolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) sowie die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 6 Buchstabe B Ziffer I Nummer 1 und § 6a Buchstabe B Ziffer I Nummer 1 und 3 und § 7 Absatz 1 ProdGewStatG sowie nach Anhang II Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Hiernach ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter der Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach §47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder des Betriebes, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebs sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Zusätzliche Informationen zu Abschnitt C nach den Umweltschutzinvestitionen

Nach §6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BStatG können die statistischen Ämter zur Vorbereitung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken Angaben zur Klärung des Kreises der zu Befragenden erheben. Der Abschnitt C dient der Klärung des Kreises der zu Befragenden für die Erhebungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG). Die Auskunftspflicht zur Beantwortung dieses Abschnitts ergibt sich aus §6 Absatz 1 Satz 2 und 3 BStatG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG. Die Angabe dient ausschließlich statistischen Zwecken und wird geheim gehalten.

Investitionserhebung für das Jahr 2017

bei Betrieben der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Erläuterungen zum Fragebogen

Berichtskreisabgrenzung

Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, Abwasser oder Abfall entsorgen oder Umweltverschmutzungen beseitigen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist. Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Zur Elektrizitätsversorgung zählen z. B.:

Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Verteilungs- und Übertragungsnetze, Stromhandelsniederlassungen. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden.

Zur Gasversorgung zählen z. B.:

Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und Umwandlung von Gasen, Rohrnetze, Gashandelsniederlassungen.

Zur Wärme- und Kälteversorgung zählen z. B.:

Heizwerke, Heizkraftwerke, Kälteerzeugungsanlagen.

Zur Wasserversorgung zählen z. B.:

Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Soweit das zugehörige Verteilungsnetz örtlich begrenzt ist, können die Angaben hierüber in die Betriebsmeldung einbezogen werden. Wird das Verteilungsnetz durch andere Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) betreut, so haben diese als Betriebe zu melden.

Soweit sich das Versorgungsgebiet auf mehr als ein Bundesland erstreckt, ist für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise). Unternehmen, die in einem örtlich begrenzten Gebiet eine „nur verteilende“ Tätigkeit ausüben (reine Netzbetriebe), brauchen nur eine Betriebsmeldung abzugeben. Dagegen ist von Verteiler-Unternehmen, die ein größeres Gebiet mittels verschiedener Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) versorgen, für diese betreuenden Organisationseinheiten getrennt zu melden.

Wenn das Versorgungsgebiet mehrere Bundesländer umfasst, ist für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise).

Unter der Tätigkeit „Verteilen“ ist sowohl die Abgabe von Energie und Wasser an Letztverbraucher als auch an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung zu verstehen.

Zur Abwasserentsorgung zählen z. B.:

Anlagen der Sammelkanalisation, Kläranlagen.

Zur Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen zählen z. B.:

Anlagen zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zum Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen

Altwaren, Anlagen zur Rückgewinnung sortierter Werkstoffe, Anlagen zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Anlagen der sonstigen Entsorgung.

In die Meldung einzubeziehen sind alle Betriebsteile.

Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen sind gesondert meldepflichtig, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen erstreckt.

Abgrenzung der Merkmale

1 Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2017. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zu Grunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2017 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Sollte der endgültige Jahresabschluss noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

2 Hier sind die im Geschäftsjahr aktivierten Brutt zugänge an Sachanlagen anzugeben. Als Investitionen sollen hier nur die Zugänge der Sachanlagen aufgeführt werden, die sich am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich im Betrieb befunden haben. Umsetzungen von Anlagen von einem Betrieb zu anderen desselben Unternehmens sind nicht zu berücksichtigen.

Zu den Brutt zugängen zählen auch Leasinggüter, die beim Leasingnehmer aktiviert wurden. Die Brutt zugänge sind ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer zu melden.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbstgestellten Anlagen. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Brutt zugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

3 Bitte hier keine Jahresmieten oder Bestände angeben, sondern die Zugänge. Hier ist der Wert (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Besitzgesellschaften über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind (vergleiche B1).

Hier soll nur der Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen aufgeführt werden, die sich am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich im Betrieb befunden haben. Umsetzungen von Anlagen von einem Betrieb zu anderen desselben Unternehmens sind nicht zu berücksichtigen.

Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für eine Mietdauer bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern und unbebauten Grundstücken. Liegt der Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

- 4** Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die eine Verringerung, Beseitigung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren (additive („End-of-Pipe“) Sachanlagen und/oder integrierte Technologien im Produktionsprozess). Bei Betrieben mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden lediglich Investitionen in die Verwaltung.

- 5** Tätige Personen Ende September des Geschäftsjahres.

Tätige Personen sind

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind und
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Beamtinnen und Beamte, Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende).

Investitionserhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen der Energieversorgung,
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung,
Beseitigung von Umweltverschmutzungen

UI

Ansprechpartner/-in für Rückfrage (weitere Angaben)

Name: _____

Telefon- oder E-Mail-Adresse: _____

FÜR IHRE UNTERLAGEN

077 _____

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die
Hinweise für das Ausfüllen und die Erläuterungen zu **1**
bis **12** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Allgemeine Fragen

- 1 **Rechtsform** des Unternehmens 10
Zutreffendes bitte ankreuzen.
- Einzelfirma 01
- OHG 02
- KG 03
- GmbH & Co. KG 04
- GmbH 05
- AG bzw. KGaA 06
- Genossenschaft 07
- Eigenbetrieb 11
- Verband
(Zweck-, Wasser-, Bodenverband usw.) 12
- Sonstige Rechtsform 13

Bitte Art angeben:

- 2 **Organschaftsverhältnis** 10
Falls ein umsatzsteuerliches Organschafts-
verhältnis vorliegt, handelt es sich um eine/-n
- Organträger 31
- Organgesellschaft 32

Für Organgesellschaften
Name und Anschrift des Organträgers:

- 3 Falls **gemeinsame Betriebsführung mit
anderen Unternehmen** besteht,
Name und Anschrift der Unternehmen:

- 4 Falls **Betriebsführung durch andere Unternehmen**
erfolgt, Name und Anschrift der Unternehmen:

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

5 **Geschäftsjahr** von TT MM JJJJ bis TT MM JJJJ

6 **Art der Tätigkeit des Unternehmens**
Zutreffendes bitte ankreuzen, bei verschiedenen Tätigkeiten bitte jede einzeln ankreuzen.

Art der Tätigkeit des Unternehmens	WZ-Nummer	<input type="checkbox"/>	11
Elektrizitätsversorgung	35.1	<input type="checkbox"/>	01
Gasversorgung	35.2	<input type="checkbox"/>	21
Wärme- und Kälteversorgung	35.3	<input type="checkbox"/>	11
Wasserversorgung	36	<input type="checkbox"/>	31
Abwasserentsorgung	37	<input type="checkbox"/>	41

Art der Tätigkeit des Unternehmens	WZ-Nummer	<input type="checkbox"/>	11
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	38	<input type="checkbox"/>	51
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	39	<input type="checkbox"/>	81
Sonstige Tätigkeiten	99	<input type="checkbox"/>	91

Bitte Art angeben:

Wenn Sie mehr als eine Art der Tätigkeit Ihres Unternehmens angekreuzt haben, machen Sie bitte noch weitere Angaben im beigefügten Beiblatt für fachliche Unternehmensteile (UIB).

Bitte tragen Sie dann den Wirtschaftszweig (WZ-Nummer) für jede Art der Tätigkeit in eine Spalte des mitgelieferten Beiblattes (UIB) ein und beantworten Sie die Fragen zu B und C.

Wenn in Ihrem Unternehmen mehr als drei verschiedene fachliche Unternehmensteile vorkommen, fügen Sie bitte zusätzliche Beiblätter (UIB) an.

B Investitionen in Sachanlagen	Code	Volle Euro
<p>i Anzugeben sind Investitionen in Sachanlagen einschließlich I Umweltschutzinvestitionen im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist).</p>		
<p>1 Erworbene und selbstgestellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke (einschließlich Anlagen im Bau, soweit aktiviert) 3</p> <p>i Es sind die Bruttozugänge ohne Umbuchungen I anzugeben und nicht der Bestand an Sachanlagen.</p>		
<p>1.1 Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten</p>		
1.1.1 Bestehende Gebäude und Bauten	20	_____
1.1.2 Errichtung und Umbau von Gebäuden	21	_____
1.2 Grundstücke ohne (eigene) Bauten 4	22	_____
<p>1.3 Technische Anlagen und Maschinen</p>		
1.3.1 Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und/oder Entsorgung	5 30	_____
1.3.2 Anlagen zur Speicherung (WZ-Nummern 35 bis 37)	6 31	_____
1.3.3 Leitungs- und Rohrnetz, Kanalisation (WZ-Nummern 35 bis 37)	7 32	_____
1.3.4 Zähler und Messgeräte	33	_____
1.3.5 Sonstige Anlagen zur Übertragung und Verteilung (WZ-Nummern 35 und 36)	34	_____
1.3.6 Andere Anlagen	8 35	_____
1.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	36	_____
1.5 Bruttozugänge insgesamt = Code 20 bis 36	40	_____
<p>2 Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen, einschließlich für Umweltschutz, ohne gebrauchte Güter 9</p>		
<p>C Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände 10</p>		
1 Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u. Ä.	80	_____
2 Erworbene Software	81	_____

D Verkaufserlöse 11		Code	Volle Euro
1	Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer)	70	_____
1.1	darunter: Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken ohne Bauten	71	_____

E Investitionen für den Umweltschutz		Code	Zutreffendes bitte ankreuzen.	
1	Wurden im Berichtsjahr Umweltschutzinvestitionen getätigt? 12	15	Ja <input type="checkbox"/> 01	Nein <input type="checkbox"/> 02
<p>i Falls Sie Umweltschutzinvestitionen getätigt haben, müssen diese in Abschnitt B „Investitionen in Sachanlagen“ enthalten sein.</p>				

Beachten Sie folgende Hinweise:

Alle Angaben sind für das **Gesamtunternehmen** ohne Zweigniederlassungen oder Unternehmensteile im Ausland zu machen.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen oder ggf. noch in anderen Wirtschaftsbereichen tätig ist, bitten wir, zusätzlich für einen Teil der Merkmale die Angaben auf dem **Beiblatt für fachliche Unternehmensteile** zu machen.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2017. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zu Grunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2017 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Sollte der endgültige Jahresabschluss noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Investitionserhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Beiblatt für fachliche Unternehmensteile

Die Summe der Spalten je Berichtsmerkmal und Nummerierung entspricht den Angaben im Fragebogen UI für das Gesamtunternehmen.



Identnummer (Unternehmen) _____

Berichtsmerkmal	Art der Tätigkeit des Unternehmens (fachliche Unternehmensteile)			Code
	WZ-Nummer	WZ-Nummer	WZ-Nummer	
B Investitionen	Volle Euro			
1 Bruttozugänge an Sachanlagen Erworbene und selbstgestellte Sachanlagen 3				20
1.1 Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten				21
1.1.1 Bestehende Gebäude und Bauten				22
1.1.2 Errichtung und Umbau von Gebäuden				
1.2 Grundstücke ohne (eigene) Bauten				4
1.3 Technische Anlagen und Maschinen				5
1.3.1 Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und/oder Entsorgung				6
1.3.2 Anlagen zur Speicherung (WZ-Nummern 35 bis 37)				7
1.3.3 Leitungs- und Rohrnetz, Kanalisation (WZ-Nummern 35 bis 37)				8
1.3.4 Zähler und Messgeräte				34
1.3.5 Sonstige Anlagen zur Übertragung und Verteilung (WZ-Nummern 35 und 36)				35
1.3.6 Andere Anlagen				36
1.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung				40
1.5 Bruttozugänge insgesamt = Code 20 bis 36				
D Verkaufserlöse	Volle Euro			
1 Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen				70

Investitionserhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Investitionserhebung wird jährlich bei Unternehmen und fachlichen Unternehmensteilen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Einbezogen werden höchstens 3 000 Energieversorgungsunternehmen und 7 000 Unternehmen mit Schwerpunkt in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Sie liefert Ergebnisse und Informationen über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung sowohl durch staatliche als auch private Institutionen. Darüber hinaus dient die Erhebung der Durchführung der strukturellen Unternehmensstatistik der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) sowie die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 6 Buchstabe B Ziffer I Nummer 1 und 2 und § 6a Buchstabe B Ziffer I Nummer 1 und 2 und § 7 Absatz 1 ProdGewStatG sowie nach Anhang II Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Hiernach ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter der Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach §47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Zusätzliche Informationen zu Abschnitt E nach den Umweltschutzinvestitionen

Nach §6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BStatG können die statistischen Ämter zur Vorbereitung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken Angaben zur Klärung des Kreises der zu Befragenden erheben. Der Abschnitt E dient der Klärung des Kreises der zu Befragenden für die Erhebungen nach §11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG). Die Auskunftspflicht zur Beantwortung dieses Abschnitts ergibt sich aus §6 Absatz 1 Satz 2 und 3 BStatG in Verbindung mit §14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG. Die Angabe dient ausschließlich statistischen Zwecken und wird geheim gehalten.

Investitionserhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Erläuterungen zum Fragebogen

Berichtskreisabgrenzung

Der Erhebungsbereich umfasst die Tätigkeiten nach den Abschnitten D „Energieversorgung“ sowie E „Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) bzw. der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Die Meldung ist für das Gesamtunternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller fachlichen Unternehmensteile, jedoch ohne Zweigniederlassungen oder Unternehmensteile im Ausland (z. B. ist bei Grenzkraftwerken nur der deutsche Anteil einzubeziehen), abzugeben. Rechtlich selbstständige Organgesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand und sonstigen Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbänden (Zweck-, Wasser-, Bodenverband usw.) abzugeben.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen oder ggf. noch in anderen Wirtschaftsbereichen tätig ist, tragen Sie bitte für jede Art der Tätigkeit den Wirtschaftszweig (WZ-Nummer) in eine Spalte des Beiblattes für fachliche Unternehmensteile ein und beantworten Sie die Fragen zu den Investitionen und Verkaufserlösen.

Betätigt sich Ihr Unternehmen in anderen Wirtschaftsbereichen, die nicht der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder der Beseitigung von Umweltverschmutzungen zuzuordnen sind (z. B. Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Bäder usw.), sind für diese sonstigen Tätigkeitsbereiche **insgesamt** Angaben in einer Spalte unter „Sonstige Tätigkeiten“ zu machen.

Die Angaben für die gemeinsamen Bereiche Ihres Unternehmens (z. B. zentrale/-r Verwaltung, Lagerhaltung, Vertrieb, Fuhrpark usw.) bitten wir auf die jeweiligen fachlichen Unternehmensteile anteilmäßig aufzugliedern. Liegen hierfür keine getrennten Zahlen vor, wird um sorgfältige Schätzung gebeten.

Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben (Fragebogen „B1“) und zwar für:

- Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Kälteversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen einschließlich aller Betriebsteile.

Zur Elektrizitätsversorgung zählen z. B.: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Verteilungs- und Übertragungsnetze, Stromhandelniederlassungen. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden.

Zur Gasversorgung zählen z. B.: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und Umwandlung von Gasen, Rohrnetze, Gashandelniederlassungen.

Zur Wärme- und Kälteversorgung zählen z. B.:

Heizwerke, Heizkraftwerke, Kälteerzeugungsanlagen.

Zur Wasserversorgung zählen z. B.: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Zur Abwasserentsorgung zählen z. B.: Anlagen der Sammelkanalisation, Kläranlagen.

Zur Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen zählen z. B.: Anlagen zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zum Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren, Anlagen zur Rückgewinnung sortierter Werkstoffe, Anlagen zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Anlagen der sonstigen Entsorgung.

- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen erstreckt.

Abgrenzung der Merkmale

- 1** Als **Eigenbetriebe** gelten rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Städte, die nach den Eigenbetriebsgesetzen bzw. -verordnungen des jeweiligen Bundeslandes geführt werden.
- 2** Hierzu gehören andere Wirtschaftsbereiche wie z. B. Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Häfen, Bäder usw., nicht jedoch gemeinsame Bereiche wie zentrale Verwaltung, Fuhrpark usw.
- 3** Hier sind die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen anzugeben.

Zu den Bruttozugängen zählen auch Leasinggüter, die beim Leasingnehmer aktiviert wurden.

Die Bruttozugänge sind ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer zu melden.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbsterstellten Anlagen. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind. Die erforderliche Aufteilung auf die Positionen B1.1 bis 1.4 ist entsprechend der Zweckbestimmung der Anlage vorzunehmen. Sie kann notfalls geschätzt werden.

Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von

Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen oder fachlichen Unternehmensteilen im Ausland (z. B. ist bei Grenzkraftwerken nur der deutsche Anteil einzubeziehen) sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten.

- 4 Einschließlich Grundstückserschließungskosten u. Ä.
- 5 Zu den Anlagen zur Entsorgung zählen z. B. alle technischen Anlagen und Fahrzeuge, die der Abfallbehandlung/-entsorgung oder der Abwasserbehandlung oder Klärschlamm Entsorgung dienen, außer Rohrleitungen und Messeinrichtungen.
- 6 Anlagen zur Umspannung, Umformung, Verdichtung, Druckregelung sind – bei Eigenbetrieben abweichend von dem Anlagennachweis – unter Position B1.3.5 auszuweisen.
- 7 Einschließlich Abnehmeranschlüsse. Anlagen zum Bezug sind – bei Eigenbetrieben abweichend von dem Anlagennachweis – unter dieser Position auszuweisen. Hierzu zählen z. B. auch Regenüberlaufbecken, Verbundsammler, Düker, Pumpwerke.
- 8 Bei diesen Anlagen, die zum Teil gleichzeitig verschiedenen Bereichen dienen, ist eine Aufgliederung auf die Spalten des Beiblatts für fachliche Unternehmensteile – notfalls schätzungsweise – vorzunehmen.
- 9 Bitte hier **keine** Jahresmieten oder Bestände angeben, **sondern die Zugänge**. Hier ist der **Wert** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Besitzgesellschaften über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge **gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, soweit sie **nicht** beim Leasingnehmer aktiviert sind (vergleiche B1). **Nicht einzubeziehen** sind die Anmietung von Sachanlagen für eine Mietdauer bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern und unbebauten Grundstücken. Liegt der Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

10 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände

Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto aktivierten Bruttozugänge an

– **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnlichen Rechten** sowie an

– **Software**, die entgeltlich erworben wurde, anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Nicht anzugeben sind die Zugänge an **selbsterstellten** immateriellen Vermögensgegenständen, für die in Deutschland eine Aktivierung im Anlagevermögen nicht zulässig ist, sowie geleistete Baukostenzuschüsse.

11 Es sind die Gesamterlöse, nicht jedoch Restbuchwerte, Buchgewinne oder Erlöse aus der Veräußerung ganzer Betriebe, von Betriebsaufspaltungen und aus „Sale-Lease-Back-Geschäften“ anzugeben.

12 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die eine Verringerung, Beseitigung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren (additive („End-of-Pipe“) Sachanlagen und/oder integrierte Technologien im Produktionsprozess). Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen der Energieversorgung,
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung,
Beseitigung von Umweltverschmutzungen

UK

Ansprechpartner/-in für Rückfrage (weilige Angabe)

Name: _____

Telefon- oder Faxnummer: _____

FÜR IHRE UNTERLAGEN

081

Identnummer (Unternehmen) _____ Land _____
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Alle Angaben sind für das **Gesamtunternehmen** ohne Zweigniederlassungen oder Unternehmensteile im Ausland zu machen.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen oder ggf. noch in anderen Wirtschaftsbereichen tätig ist, bitten wir, zusätzlich für einen Teil der Merkmale die Angaben auf dem **Beiblatt für fachliche Unternehmensteile** zu machen.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2017. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das

Geschäftsjahr zu Grunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2017 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Sollte der endgültige Jahresabschluss noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **42** auf den Seiten 1 bis 6 in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A	Tätige Personen, Ende September des Geschäftsjahres 1	Code	Anzahl (mit einer Nachkommastelle)
1	Tätige Inhaberinnen/Inhaber, tätige Mitinhaberinnen/Mit-inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige	05	_____ , ____
1.1	darunter: weiblich	09	_____ , ____
2	Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer 2	06	_____ , ____
2.1	darunter: weiblich	14	_____ , ____
2.2	darunter: Teilzeitbeschäftigte	07	_____ , ____
2.3	Teilzeitbeschäftigte umgerechnet in Vollzeiteinheiten 3	08	_____ , ____
3	Gesamtzahl der tätigen Personen = Code 05+06	15	_____ , ____
B	Geleistete Arbeitsstunden im Geschäftsjahr 4	Code	Volle Stunden
1	Geleistete Stunden der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16	_____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

081

Identnummer (Unternehmen)

C	Gesamtleistung im Geschäftsjahr	Code	Volle Euro
1	Umsatz (ohne Umsatzsteuer, ohne Stromsteuer, ohne Erdgassteuer) .. 5		
1.1	Umsatz aus industriellen Tätigkeiten 6	20	_____
1.2	Umsatz aus sonstiger Handelsware 7	21	_____
1.3	Umsatz aus Dienstleistungen und Nebengeschäften 8	22	_____
1.4	Gesamtumsatz = Code 20 bis 22 25	25	_____
2	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion 9		
2.1	am Anfang des Geschäftsjahres 26	26	_____
2.2	am Ende des Geschäftsjahres 27	27	_____
3	Selbsterstellte Anlagen zu Herstellungskosten, soweit aktiviert 10	28	_____
4	Gesamtleistung = Code 25 + 28 + 27 - 26 33	33	_____

D	Fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Code	Volle Euro
---	---	------	------------

i Anzugeben sind fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich Bau- und Installationsmaterial zu Anschaffungskosten im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist).

Nicht einzubeziehen sind fremdbezogene Energie und fremdbezogenes Wasser **zur Weiterverteilung**; diese siehe Abschnitt E. **12**

1	Bestände 13		
1.1	am Anfang des Geschäftsjahres 34	34	_____
1.2	am Ende des Geschäftsjahres 35	35	_____
2	Eingänge (Einkäufe) 13 14	36	_____
3	Verbrauch = Code 36 + 34 - 35 15	37	_____

E Fremdbezug zur Weiterverteilung		Code	Volle Euro
<p>i Anzugeben sind fremdbezogene Energie und fremdbezogenes Wasser zur Weiterverteilung zu Anschaffungskosten im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist). 17</p>			
1	Bestände 18		
1.1	am Anfang des Geschäftsjahres	42	_____
1.2	am Ende des Geschäftsjahres	43	_____
2	Eingänge (Einkäufe) 18	44	_____
3	Einsatz = Code 44 + 42 - 43 19	45	_____
F Sonstige Handelsware		Code	Volle Euro
<p>i Anzugeben sind sonstige Handelswaren zu Anschaffungskosten im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist). 20</p>			
1	Bestände 21		
1.1	am Anfang des Geschäftsjahres	46	_____
1.2	am Ende des Geschäftsjahres	47	_____
2	Eingänge (Einkäufe) 21	48	_____
3	Einsatz = Code 48 + 46 - 47 22	49	_____
G Kosten		Code	Volle Euro
<p>i Anzugeben sind Kosten (ohne Materialverbrauch, ohne Einsatz an fremdbezogener Energie und fremdbezogenem Wasser sowie ohne sonstige Handelsware). 23</p>			
1	Entgelte (einschließlich Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) 24	50	_____
2	Sozialkosten 25		
2.1	Gesetzlich vorgeschriebene Sozialkosten (nur Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Berufsgenossenschaftsbeiträge u. Ä.)	52	_____
2.2	Sonstige Sozialkosten 26	53	_____
3	Kosten für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter 27	54	_____
4	Kosten für Dienstleistungen		
4.1	Fremde Dienstleistungen 28	55	_____
4.1.1	darunter: Zahlungen an Unterauftragnehmer	57	_____
5	Mieten und Pachten 30	59	_____
5.1	darunter: Zahlungen für langfristig (mehr als ein Jahr) gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen	60	_____

noch: G Kosten		Code	Volle Euro
6	Steuern, Konzessionsabgaben sowie öffentliche Gebühren und Beiträge (ohne die in den Erläuterungen angegebenen Steuern bzw. Abgaben) 31	61	_____
6.1	darunter: Verbrauchsteuern (nur auf selbst hergestellte verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse) 32	62	_____
6.2	darunter: Konzessionsabgaben	63	_____
7	Sonstige Kosten 33	64	_____
7.1	darunter: gezahlte Versicherungsbeiträge	67	_____
8	Steuerliche Abschreibungen auf Sachanlagen 34	65	_____
9	Fremdkapitalzinsen (ohne Bankspesen) 35	66	_____
10	Summe = Code 50 + 52 + 53 + 54 + 55 + 59 + 61 + 64 + 65 + 66	69	_____
H Umsatzsteuer im Geschäftsjahr		Code	Volle Euro
1	Umsatzsteuer, die Kunden in Rechnung gestellt wurde 36	70	_____
2	Abzugsfähige Umsatzsteuer sowie abzugsfähige Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer (Vorsteuer)	71	_____
2.1	darunter: abzugsfähige Vorsteuer auf Käufe von Sachanlagen (Investitionen) 37	72	_____
I Strom- und Erdgassteuer im Geschäftsjahr 38		Code	Volle Euro
1	Stromsteuer (ohne Stromsteuer auf den Betriebsverbrauch)	73	_____
2	Erdgassteuer (ohne Erdgassteuer auf den Betriebsverbrauch)	92	_____
J Subventionen		Code	Volle Euro
1	Subventionen für die laufende Produktion im Geschäftsjahr 39	74	_____
K Innerbetriebliche Forschung und Entwicklung		Code	Volle Euro
1	Aufwendungen für innerbetriebliche Forschung und Entwicklung insgesamt (Personal- und Sachkosten sowie Investitionen) im Geschäftsjahr 40	90	_____
2	Für Forschung und Entwicklung eingesetzte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer 40	91	_____
			Anzahl
L Abgabe von Wasser im Geschäftsjahr		Code	1 000 m ³
1	an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung	85	_____
2	an Letztverbraucher	86	_____
3	Wasserabgabe insgesamt = Code 85 + 86	87	_____
M Ein- und Ausfuhr von Wasser im Geschäftsjahr		Code	Volle Euro
1	Bezüge von Wasser vom Ausland	88	_____
2	Lieferung von Wasser an das Ausland	89	_____

Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen der Energieversorgung,
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung,
Beseitigung von Umweltverschmutzungen

UKB

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

PLZ

Beiblatt für fachliche Unternehmensteile

Art der Tätigkeit des Unternehmens

Zutreffendes bitte ankreuzen, bei verschiedenen
Tätigkeiten bitte jede einzeln ankreuzen.

Art der Tätigkeit des Unternehmens	WZ- Nummer 41	<input type="checkbox"/>	11
Elektrizitätsversorgung	35.1	<input type="checkbox"/>	01
Gasversorgung	35.2	<input type="checkbox"/>	21
Wärme- und Kälteversorgung	35.3	<input type="checkbox"/>	11
Wasserversorgung	36	<input type="checkbox"/>	31
Abwasserentsorgung	37	<input type="checkbox"/>	41

Art der Tätigkeit des Unternehmens	WZ- Nummer 41	<input type="checkbox"/>	11
Sammlung, Behandlung und Beseiti- gung von Abfällen; Rückgewinnung	38	<input type="checkbox"/>	51
Beseitigung von Umweltverschmut- zungen und sonstige Entsorgung	39	<input type="checkbox"/>	81
Sonstige Tätigkeiten	99	<input type="checkbox"/>	91

Bitte Art der Tätigkeit angeben:

Wenn Sie mehr als eine Art der Tätigkeit Ihres Unterneh-
mens angekreuzt haben, machen Sie bitte noch weitere
Angaben für fachliche Unternehmensteile.
Bitte tragen Sie dann den Wirtschaftszweig (WZ-Nummer)
für jede Art der Tätigkeit in eine Spalte ein und beantworten
Sie die Fragen zu A bis G.

Wenn in Ihrem Unternehmen mehr als drei verschiedene
fachliche Unternehmensteile vorkommen, fügen Sie bitte
zusätzliche Beiblätter (UKB) an.

Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Beiblatt für fachliche Unternehmensteile

Die Summe der Spalten je Berichtsmerkmal und Nummerierung entspricht den Angaben im Fragebogen UK für das Gesamtunternehmen.

Identnummer (Unternehmen)

Berichtsmerkmal	Art der Tätigkeit des Unternehmens (fachliche Unternehmensteile)		
	WZ-Nummer	WZ-Nummer	WZ-Nummer
A Tätige Personen 1	Anzahl (mit einer Nachkommastelle)		
Code			
3 Gesamtzahl der tätigen Personen	15	,	,
B Geleistete Arbeitsstunden 4	Volle Stunden		
Code			
1 Geleistete Stunden der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16		
C Gesamtleistung	Volle Euro		
Code			
1 Umsatz (ohne Umsatz-, Strom-, Erdgassteuer) 5			
1.1 Umsatz aus industriellen Tätigkeiten 6	20		
1.2 Umsatz aus sonstiger Handelsware 7	21		
1.3 Umsatz aus Dienstleistungen und Nebengeschäften 8	22		
1.4 Gesamtumsatz = Code 20 bis 22	25		
2 Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion 9			
2.1 am Anfang des Geschäftsjahres	26		
2.2 am Ende des Geschäftsjahres	27		
3 Selbsterstellte Anlagen zu Herstellungskosten, soweit aktiviert	10	28	
3.1 Lieferungen und Leistungen an andere fachliche Unternehmensteile	11	29	
4 Gesamtleistung = Code 25 + 28 + 29 + 27 - 26		33	

D Fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ¹²		Code	Volle Euro
1	Bestände ¹³		
1.1	am Anfang des Geschäftsjahres	34	
1.2	am Ende des Geschäftsjahres	35	
3	Verbrauch	37	
4	Verbrauch an von anderen Unternehmensteilen bezogenen Erzeugnissen	38	
E Fremdbezogene Energie und fremdbezogenes Wasser zur Weiterverteilung ¹⁷		Code	Volle Euro
1	Bestände ¹⁸		
1.1	am Anfang des Geschäftsjahres	42	
1.2	am Ende des Geschäftsjahres	43	
3	Einsatz	45	
F Sonstige Handelsware ²⁰		Code	Volle Euro
1	Bestände ²¹		
1.1	am Anfang des Geschäftsjahres	46	
1.2	am Ende des Geschäftsjahres	47	
3	Einsatz	49	
G Ausgewählte Kosten		Code	Volle Euro
1	Entgelte	50	
4	Kosten für Dienstleistungen		
4.1	Fremde Dienstleistungen	55	
4.2	Von anderen fachlichen Unternehmensteilen ausgeführte Leistungen	56	
5	Mieten und Pachten	59	

Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

UK

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird jährlich bei Unternehmen und fachlichen Unternehmensteilen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Einbezogen werden höchstens 3000 Energieversorgungsunternehmen und 7000 Unternehmen mit Schwerpunkt in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Zur Befriedigung des nationalen Datenbedarfs und für Lieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union werden zur Gegenüberstellung betriebliche Aufwendungen und Erträge erfasst, die eine Bestimmung von Produktionswerten und Wertschöpfungsgrößen ermöglichen. Darüber hinaus lassen die Ergebnisse der Erhebung die Bedeutung wichtiger Kostenfaktoren erkennen, welche eine notwendige Grundlage für Produktivitätsberechnungen bilden. Dadurch können wichtige Anhaltspunkte für Vergleiche der Wirtschaftlichkeit innerhalb und zwischen den Wirtschaftszweigen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union gewonnen werden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) sowie die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 6 Buchstabe B Ziffer II und § 6a Buchstabe B Ziffer II und § 7 Absatz 1 ProdGewStatG sowie nach Anhang II Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Hiernach ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummer oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen



Erläuterungen zum Fragebogen

Berichtskreisabgrenzung

Der Erhebungsbereich umfasst die Tätigkeiten nach den Abschnitten D „Energieversorgung“ sowie E „Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) bzw. der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Die Meldung ist für das **Gesamtunternehmen** als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller fachlichen Unternehmensteile, jedoch ohne Zweigniederlassungen oder Unternehmensteile im Ausland (z. B. ist bei Grenzkraftwerken nur der deutsche Anteil einzubeziehen), abzugeben. Rechtlich selbstständige Organgesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand und sonstigen Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbänden (Zweck-, Wasser-, Bodenverband usw.) abzugeben.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen oder ggf. noch in anderen Wirtschaftsbereichen tätig ist, tragen Sie bitte für jede Art der Tätigkeit den Wirtschaftszweig (WZ-Nummer) in die Spalten des Beiblattes für fachliche Unternehmensteile ein und beantworten Sie die Fragen zu A bis G.

Betätigt sich Ihr Unternehmen in anderen Wirtschaftsbereichen, die nicht der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder der Beseitigung von Umweltverschmutzungen zuzuordnen sind (z. B. Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Bäder usw.), sind für diese sonstigen Tätigkeitsbereiche **insgesamt** Angaben in einer Spalte unter „Sonstige Tätigkeiten“ zu machen.

Die Angaben für die gemeinsamen Bereiche Ihres Unternehmens (z. B. zentrale/-r Verwaltung, Lagerhaltung, Vertrieb, Fuhrpark usw.) bitten wir auf die jeweiligen fachlichen Unternehmensteile anteilmäßig aufzugliedern. Liegen hierfür keine getrennten Zahlen vor, wird um sorgfältige Schätzung gebeten.

Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar in Verbindung mit der Energie- und/oder Wasserversorgung stehen bzw. zum Bereich Abwasser- oder Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen gehören, gelten nicht als „Sonstige Tätigkeiten“, sondern sind dem jeweiligen fachlichen Unternehmensteil zuzuordnen.

Wir bitten, darauf zu achten, dass die Angaben für die fachlichen Unternehmensteile sämtliche hierfür in Frage kommenden Positionen des Beiblattes für fachliche Unternehmensteile berücksichtigen.

Werden z. B. für die fachlichen Unternehmensteile Umsätze ausgewiesen, dann sind dementsprechend auch tätige Personen (mit einer Nachkommastelle), geleistete Arbeitsstunden sowie Entgelte usw. aufzugliedern. Bei einem Umsatz aus Handelsware muss auch der Einsatz an Handelsware zu Anschaffungskosten angegeben werden. Sinngemäß ist auch bei den anderen Positionen des Fragebogens zu verfahren,

um sowohl für das Gesamtunternehmen als auch für die fachlichen Unternehmensteile sinnvolle Beziehungszahlen (z. B. Umsatz oder Durchschnittsentgelt je tätiger Person) zu erhalten.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Abgrenzung der Merkmale

1 Tätige Personen sind

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind und
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende).

Voll als tätige Personen zu zählen sind

- Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saisonarbeiterinnen/Saisonarbeiter und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter,
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw. und
- nur vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

Nicht zu melden sind

- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld und
- Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) überlassen wurden (Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter).

- 2 Zu den **Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern**, zählen auch Beamtinnen/Beamte, Auszubildende und Teilzeitbeschäftigte, sowie Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen werden.

Zu den **Auszubildenden** zählen kaufmännische, technische, Verwaltungs- und gewerbliche Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages beschäftigt sind.

Als **Teilzeitbeschäftigte** gelten Beschäftigte, deren normale Arbeitszeit kürzer als die reguläre Arbeitszeit ist. Hierunter fallen **alle** Formen der Teilzeitarbeit (Altersteilzeitbeschäftigte, Halbtagsbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Beschäftigung an 1, 2 oder 3 Tagen der Woche usw.).

Einzubeziehen sind die Arbeitskräfte, die nur regelmäßig zeitweise bestimmte Arbeiten durchführen (z. B. Schriftführerinnen/Schriftführer, Kassiererinnen/Kassierer, Pumpenwärterinnen/Pumpenwärter).

3 Es sind die **Teilzeitbeschäftigten** – unter Zugrundelegung der regulären Arbeitszeit eines ganzjährig Vollzeitbeschäftigten – **umgerechnet in Vollzeiteinheiten** anzugeben (mit einer Nachkommastelle). Z. B. ergeben 2 Teilzeitkräfte, die jeweils 1/3 der regulären Arbeitszeit arbeiten, 0,7 Vollzeiteinheiten.

4 Es sind die **tatsächlich geleisteten, nicht die bezahlten Arbeitsstunden aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer** (ohne Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter), einschließlich etwa geleisteter Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden zu melden. Bei Schichtbetrieb ist die Summe aller geleisteten Stunden aus allen Schichten zusammen zu melden. Alle **ausgefallenen Arbeitsstunden** (z. B. wegen gesetzlichen Urlaubs, Arbeitsbefreiung, Krankheit, Arbeitsversäumnis oder aus betrieblichen Gründen wie Materialmangel, Absatzstockung, Kurzarbeit, Betriebsferien, Ausfälle durch Unfälle, Streiks und Aussperrungen) sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie bezahlt wurden.

5 Als **Umsatz** gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag, der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte (ohne Umsatzsteuer, ohne Stromsteuer, ohne Erdgassteuer, jedoch einschließlich der Ausgleichsabgaben/Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie sonstige Umlagen).

Einzubeziehen sind

- Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbstständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften,
- etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung und
- Erlöse, die im Rahmen von Unteraufträgen erzielt wurden.

Abzusetzen sind

- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

Nicht einzubeziehen sind

- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Geschäftstätigkeit resultieren,
- Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen und Beteiligungen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken,

- Zinserträge, Dividenden und dergleichen und
- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen und Sachanlagen (Grundmittel) bestimmt sind (vgl. auch Position C3).

6 Der **Umsatz aus industriellen Tätigkeiten** schließt ein

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Wärme, Kälte, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Handel/aus dem Weiterverkauf von fremdbezogener Energie (Elektrizität, Wärme, Kälte, Gas, Dampf) und dem Weiterverkauf von fremdbezogenem Wasser,
- Umsätze aus Elektrizitätsübertragung,
- Erlöse aus Durchleitungen,
- Umsätze aus Elektrizitäts- und Gasverteilung,
- Umsätze aus Abwasser- und Abfallentsorgung für Dritte. Hierzu zählen auch die Umlagen/Beiträge für die Abwasser- und Abfallentsorgung, die bei den Gemeinden erhoben werden,
- Umsätze aus Rückgewinnung,
- Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen der anderen fachlichen Unternehmensteile,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen und
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände.

7 Als **Umsatz aus sonstiger Handelsware** gilt im Wesentlichen der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden (z. B. Gas- und Elektrogeräte). Die hier angegebenen Erlöse sind mit dem unter Position F3 einzutragenden Einsatz an sonstiger Handelsware (zu Anschaffungskosten) abzustimmen.

8 Der **Umsatz aus Dienstleistungen und Nebengeschäften** schließt ein

- den Wert der im Auftrag über Dritte geleisteten Arbeiten (z. B. Wasseraufbereitung, Abfüllen von Flüssiggas),
- IT-Dienstleistungen,
- Erlöse für Reparaturen und Instandhaltungen, Installationen, Montagen, Untersuchungen, Prüfungen und Gutachten energie-, wasser-, abwasser- oder abfallwirtschaftlicher Art einschließlich der Erlöse für die bei diesen Leistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ersatzteile, Zubehör, Hilfs- und Betriebsstoffe),
- Umsätze aus Dienstleistungen z. B. der Verkehrsbetriebe,
- Baukostenzuschüsse in der Form von Ertragszuschüssen in Höhe der jährlichen Auflösungsquote des passivierten Betrages (z. B. Hausanschlussbeiträge, Netzkostenbeiträge),
- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,

- noch: Der Umsatz aus Dienstleistungen und Nebengeschäften schließt ein
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
 - Erlöse aus Fuhrparkleistungen für Dritte,
 - Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
 - Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit und
 - Provisionseinnahmen.
- 9** Die **Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion**, z. B. Gas, Nebenprodukte wie Koks, Teer, Benzol, Ammoniak und dergleichen, einschließlich geleisteter und noch nicht abgerechneter Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. Ä. sind zu **Herstellungskosten** zu bewerten. Bestände an Einzel-, Ersatz- und Einbauteilen aus eigener Produktion sind einzubeziehen. Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen dürfen **nicht** abgesetzt werden.
- 10** Es sollen die im Geschäftsjahr mit **eigenen** Arbeitskräften **selbsterstellten Anlagen** (einschließlich im Bau befindlicher Anlagen) mit dem auf dem Anlagenkonto aktivierten Wert (Herstellungskosten) als Leistungen des eigenen Unternehmens angegeben werden (z. B. Leitungs- und Rohrnetz), **sofern die Kosten für die Erstellung in den Angaben unter Position D3 (Materialverbrauch) und Position G (Entgelte usw.) mit enthalten sind**. Zu den selbsterstellten Anlagen gehören auch selbst hergestellte Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet wurden, selbst hergestellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche usw., soweit diese aktiviert wurden. Abschreibungen auf die selbsterstellten Anlagen sind nicht abzusetzen.
- 11** Unter **Lieferungen und Leistungen an andere fachliche Unternehmensteile** sind im Beiblatt für fachliche Unternehmensteile z. B. die Lieferungen von Elektrizität, Wärme, Kälte, Gas oder Wasser, die Abwasser- oder Abfallentsorgung bzw. die Dienstleistungen wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen für **andere fachliche Unternehmensteile** anzugeben. Die Bewertung der Lieferungen von Erzeugnissen und der Dienstleistungen an andere fachliche Unternehmensteile soll zu **internen Verrechnungspreisen** erfolgen. Der entsprechende Wert der Lieferungen von Erzeugnissen bzw. der Dienstleistungen ist jeweils sowohl bei dem abgebenden als auch bei dem empfangenden fachlichen Unternehmensteil aufzuführen.
- 12** Zu den **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** zählen alle Materialien die entweder im Unternehmen be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden. **Mit anzugeben** sind Brennstoffe zur Energieerzeugung einschließlich Kernbrennstoffe, Treibstoffe, Ersatzteile, Büro- und Werbematerial, Verpackungsmaterial und Waren, die in einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine und dergleichen verarbeitet oder verkauft werden. **Einzubeziehen** sind auch nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Materialien, die für die Herstellung von selbsterstellten Anlagen benötigt werden. **Nicht einzubeziehen** ist zur **Weiterverteilung** bezogene Energie und bezogenes Wasser (Position E) sowie sonstige Handelsware (Position F).
- 13** Die **Bestände und Eingänge** an fremdbezogenen/ fremdbezogenem Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Bau- und Installationsmaterial sind zu **Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer)** zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchsteuern und dergleichen, abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).
- 14** Zu melden ist der Wert **aller** von Dritten bezogenen Materialien, gleichgültig, ob diese Eingänge über Bestandskonten oder unmittelbar als Aufwand verbucht wurden.
- 15** Der **Verbrauch** an fremdbezogenen/fremdbezogenem Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Bau- und Installationsmaterial ist für das Gesamtunternehmen wie folgt zu ermitteln: Eingänge plus Anfangsbestand abzüglich Endbestand. Bau- und Installationsmaterial (z. B. Rohre, Kabel, Leitungen) für selbsterstellte Anlagen (z. B. Ersatzreparaturen) ist als Verbrauch einzusetzen, wenn es auch unter den Beständen und Eingängen geführt und nicht unmittelbar als Investition z. B. unter „Leitungs- und Rohrnetz“ aktiviert wurde.
- 16** Im **Beiblatt für fachliche Unternehmensteile** ist der **Verbrauch an fremdbezogenen Einsatzstoffen** zur Elektrizitäts- und Gaserzeugung bzw. Wärme-, Kälte- und Wassergewinnung sowie zur Erstellung der Erzeugnisse und Dienstleistungen in den fachlichen Unternehmensteilen Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, „Sonstige Tätigkeiten“ in den **Spalten** für die jeweiligen fachlichen Unternehmensteile auszuweisen.
- 17** Hier ist nur die zur **Weiterverteilung** bezogene Energie (Elektrizität, Wärme, Kälte, Gas) und das zur **Weiterverteilung** bezogene Wasser auszuweisen, während die für den eigenen Verbrauch des Unternehmens bezogene Energie und das für eigene Zwecke bezogene Wasser unter Position D anzugeben sind.
- 18** Die **Bestände und Eingänge** an fremdbezogener/ fremdbezogenem Elektrizität, Wärme, Kälte, Gas und Wasser zur Weiterverteilung sind zu **Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer)** zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).
- 19** Der Wert der zur Weiterverteilung **eingesetzten** fremdbezogenen Elektrizität, Wärme und Kälte sowie des fremdbezogenen Gases und Wassers, ist für das Gesamtunternehmen wie folgt zu ermitteln: Eingänge plus Anfangsbestand abzüglich Endbestand.
- 20** Als **sonstige Handelsware** gelten Erzeugnisse fremder Herkunft, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden (z. B. Gas- und Elektrogeräte).
- 21** Die **Bestände und Eingänge** an sonstiger Handelsware sind zu **Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer)** zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchsteuern und dergleichen, abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

22 Der Wert der **eingesetzten** sonstigen Handelsware ist für das Gesamtunternehmen wie folgt zu ermitteln: Eingänge plus Anfangsbestand abzüglich Endbestand.

23 Als **Kosten** sind die auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge anzugeben, nicht die in diesem Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten. Nachzahlungen für vorhergehende Jahre und Vorauszahlungen für spätere dürfen daher in den Zahlenangaben nicht enthalten sein. Wenn Kosten mit Umsatzsteuer belastet sind, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, sind die Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben. **Nicht zu melden** sind betriebsfremde Aufwendungen.

24 Bei **den Entgelten** ist die Summe der **Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. **Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.** Zu den Entgelten gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge. Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind sowie Entgelte für regelmäßig zeitweise Beschäftigte.

In die Entgelte einzubeziehen sind

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsentgelte, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde (Auslösungen, die als Spesenersatz gelten, sind bei den sonstigen Kosten unter Position G7 nachzuweisen),
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG),
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Provisionen und Tantiemen und
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Abfindungen.

Abzüglich geleisteter Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

Nicht einzubeziehen sind

- das kalkulatorische Unternehmerentgelt und
- Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) überlassen wurden (diese siehe unter Position G3).

25 Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten zählen

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge und
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.

Nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

26 Zu den sonstigen Sozialkosten zählen insbesondere

- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Treueprämien, Zuwendungen aus Anlass von Familienergnissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw.,
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfalle, zu Erholungs- und Kuraufenthalten und für sonstige Zwecke,
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden,
- Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen im Sinne von § 6a Einkommensteuergesetz (EStG),
- Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, Arbeitgeberbeiträge zu Zusatzversorgungs- und Ruhegehaltskassen,
- einmalige oder laufende Beiträge für die zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- unmittelbare Zahlungen an Bezieher von Vorruhestandsgeld, sofern sie nicht aus Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen getätigt werden, sowie Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen. (Die Vorruhestandsleistungen verstehen sich einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung für den in Frage kommenden Personenkreis und abzüglich der im Rahmen der Vorruhestandsvereinbarungen geleisteten Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit.),
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sofern sie nicht aus Rückstellungen getätigt werden, sowie die Zuführung zur entsprechenden Rückstellung,
- anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen,
- Beiträge an den Träger der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen,
- Beiträge oder Beitragsteile zu Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherungen und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag übersteigt und
- Beiträge zur Ausbildung und Fortbildung (Zahlung von Handelsschulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Lehrlingsheime, Kantinen sowie für den Gesundheitsdienst, die Betriebsfürsorge und dergleichen.

Hierzu gehören **nicht** Kosten, die im Rahmen von betrieblichen Sozialeinrichtungen (wie Gesundheitsdienst, Betriebsfürsorge und dergleichen) für Entgelte, Materialkosten usw. entstanden sind. Diese sind bei den anderen Kostenarten aufzuführen. Auszuschließen sind hier auch Kosten, die als Spesenersatz anzusehen sind und unter den sonstigen Kosten auszuweisen sind.

27 Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) überlassen wurden (Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter).

28 Zu den Kosten für fremde Dienstleistungen gehören Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen sowie die Kosten für Betriebsführung durch Dritte.

Einzubeziehen sind auch

- die Netznutzungsentgelte,
- die Abfallentsorgung durch Dritte,
- die Aufwendungen für die Entsorgung von Brennstoffrückständen durch Dritte,
- im Falle der Entsorgung von Kernbrennstoffen die Zuführung zu den entsprechenden Rückstellungen und
- im Rahmen von Unteraufträgen anfallende Kosten für Dienstleistungen.

29 Im **Beiblatt für fachliche Unternehmensteile** sind für die einzelnen fachlichen Unternehmensteile die Kosten anzugeben, die durch die **zeitweise** Inanspruchnahme von Reparatur-, Instandhaltungs- und Installationsleistungen anderer fachlicher Unternehmensteile desselben Unternehmens entstanden sind. Die Kosten für **regelmäßig** von bestimmten Beschäftigten in verschiedenen fachlichen Unternehmensteilen durchzuführende Dienstleistungen sind bei den jeweiligen Positionen auf die entsprechenden fachlichen Unternehmensteile anteilmäßig aufzugliedern.

30 Anzugeben sind **Mieten und Pachten** z. B. für gemietete und gepachtete Produktionsmaschinen, Datenverarbeitungsanlagen, Fahrzeuge, Fabrikations- und Lagerräume einschließlich Kosten für Leasing jedoch ohne kalkulatorische Mieten und ohne Pachten für unbebaute Grundstücke.

31 Zu den **Steuern und Abgaben**, die als Kosten anzusehen sind, zählen unter anderem

- Grundsteuer,
- Kraftfahrzeugsteuer,
- Grundwasserabgabe,
- Abgaben zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer und
- Verbrauchsteuern auf die **selbst hergestellten** verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse (siehe auch **32**).

Nicht einzubeziehen sind

- Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer,
- Lastenausgleichsabgaben,
- Umsatzsteuer,
- Öffentliche Gebühren und Beiträge bzw. Abgaben, **die für bestimmte Leistungen des Staates** bezahlt werden und Beiträge zu Fachorganisationen sind unter Position G7, Sonstige Kosten zu melden.

32 Es sind **nur** die **Verbrauchsteuern** (z. B. Mineralölsteuer) anzugeben, die das Unternehmen auf die **selbst hergestellten** verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse schuldet, unabhängig davon, ob eine Zahlung erfolgt, sowie die Strom- und Erdgassteuer auf den Betriebsverbrauch, soweit sie nicht als Anschaffungsnebenkosten gelten.

Verbrauchsteuern auf bezogene Erzeugnisse gelten als Anschaffungsnebenkosten bei der Bewertung der Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Position D) bzw. an fremdbezogener/fremdbezogener Energie und Wasser zur Weiterverteilung (Position E) bzw. an sonstiger Handelsware (Position F).

33 Zu den **Sonstigen Kosten** zählen z. B.

- Bankspesen (Kontoführungsgebühren, Wechselspesen (ohne Diskont), Gebühren für Scheck- und Überweisungsvordrucke, Depotgebühren usw., **ohne** Fremdkapitalzinsen),
- Werbe- und Vertreterkosten,
- Reisekosten,
- Provisionen (**ohne** Provisionen an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer),
- Lizenzgebühren,
- Porto- und Postgebühren, Telefongebühren,
- Versicherungsbeiträge (einschließlich Versicherungssteuer),
- Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten,
- Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und dgl. und
- Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen, sowie Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz.

Nicht einzubeziehen sind

- Einkommen-, Körperschaft-, Erbschaftsteuer und Lastenausgleichsabgaben,
- an Abnehmer gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen),
- kalkulatorische Kosten,
- Transportkosten, die bei der **Anlieferung** von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen usw. durch **fremde** Unternehmen entstanden sind (diese sind in den Material- und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen enthalten und gehen damit in den Materialverbrauch und Wareneinsatz (Position D, E und F) ein),
- die Kosten für den **eigenen Fuhrpark** (diese sind aufgliedert bei den einzelnen Kostenpositionen anzugeben, z. B. Entgelte Position G1, Instandhaltungskosten Position G4, Kraftfahrzeugsteuer Position G6, Versicherungsbeiträge Position G7 und Abschreibungen Position G8). Falls ein Sammelkonto (Kostenstelle Kfz-Kosten) besteht und dessen Aufgliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, genügen sorgfältig geschätzte Angaben zu den einzelnen Positionen. Die eigenen Transportkosten bleiben also bei **Selbstabholung** von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und dgl. bei den Material- und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen unberücksichtigt und gehen deshalb nicht in den ermittelten Materialverbrauch und Wareneinsatz (Position D, E und F) ein,
- Provisionen an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (diese sind bei den Entgelten Position G1 auszuweisen),

noch: Nicht einzubeziehen sind

- Kosten für Büro- und Werbematerial (vergleiche Position D),
- andere unter Position D, E oder F erfasste Kosten,
- Fremdkapitalzinsen (vergleiche G9) und
- Zuführung zu Rückstellungen für Stilllegung und Rückbau der Kraftwerke.

34 **Einzubeziehen sind** geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne von §6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG), soweit sie nicht in einer anderen Kostenposition schon enthalten sind.

Nicht einzubeziehen sind Sonderabschreibungen bzw. erhöhte Absetzungen.

35 Zu den **Fremdkapitalzinsen** gehören die Zinsen für langfristige Schulden, für Gesellschaftsdarlehen, Lieferanten- und Bankkredite, Zinsen für sonstige Schulden einschließlich Diskont (ohne Wechselspesen) und Provisionen für Bankkredite (insbesondere Kredit- und Überziehungsprovision sowie Kreditbereitstellungsprovision).

Nicht einzubeziehen sind Bankspesen (z. B. Kontoführungsgebühren, Wechselspesen, Gebühren für Scheck- und Überweisungsvordrucke, Depotgebühren; diese sind unter Position G7 anzugeben). Fremdkapitalzinsen auf Grund reiner Finanzgeschäfte dürfen nicht enthalten sein. Die Fremdkapitalzinsen dürfen **nicht** mit Zinserträgen saldiert ausgewiesen werden.

36 **Es ist nur die auf das Geschäftsjahr entfallende Umsatzsteuer anzugeben.** Hierzu zählt auch die Umsatzsteuer auf geleistete und empfangene Anzahlungen. Von Organgesellschaften ist die Umsatzsteuer auf ihre Außenumsätze und -bezüge zu melden, obwohl sie vom Organträger getragen bzw. in Anrechnung gebracht wird. Diese Beträge sind nicht vom Organträger nachzuweisen.

37 Soweit entsprechende Unterlagen über die abzugsfähige Umsatzsteuer auf den Käufen von Sachanlagen nicht vorliegen, genügt eine sorgfältige Schätzung (19 % der Käufe von Sachanlagen).

38 Hier ist nur die Strom- und Erdgassteuer von Versorgungsunternehmen, welche an **Endkunden** liefern, anzugeben. Strom- und Erdgassteuer auf bezogene Erzeugnisse für den Betriebsverbrauch gelten als Anschaffungsnebenkosten.

39 Als **Subventionen** sind zu melden

- Zuwendungen, die Bund, Länder und Gemeinden oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ohne Gegenleistung an das Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (soweit nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat) oder für laufende Produktionszwecke gewähren, um
- die Produktionskosten zu verringern und/oder
 - die Verkaufspreise der Erzeugnisse zu senken und/oder
 - eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu zählen z. B.

Zinszuschüsse, gleichgültig für welche Zwecke sie gewährt werden (auch dann, wenn sie an den Kreditgeber direkt gezahlt werden), Zuschüsse zum Ausgleich von standortbedingten oder sonstigen Wettbewerbsnachteilen (z. B. Frachthilfen, Absatzfinanzierungshilfen, Zuschüsse zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft), Zuwendung zur Förderung bestimmter Produktionen, Betriebskostenzuschüsse sonstiger Art, Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat.

Subventionen dürfen in den Umsatzerlösen nicht enthalten sein.

Nicht zu den Subventionen zählen

Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse, -zulagen sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche bzw. außerhalb des Verantwortungsbereichs des Unternehmens liegende Verluste.

40 **Innerbetriebliche Forschung und Entwicklung**

Forschung und Entwicklung umfasst systematische schöpferische Arbeiten mit dem Ziel, das Wissenspotential zu erweitern sowie die Nutzung dieses Wissenspotentials zur Schaffung neuer Anwendungen. Bei den innerbetrieblichen Aufwendungen handelt es sich um sämtliche Aufwendungen, die für die im Unternehmen selbst durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anfallen, unabhängig von der Herkunft der Mittel (einschließend Investitionsaufwendungen).

Folgende Tätigkeiten zählen nicht zu innerbetrieblicher Forschung und Entwicklung

- Tätigkeiten im Rahmen des Bildungswesens,
- sonstige Tätigkeiten im wissenschaftlichen-technischen Bereich (z. B. Informationsdienste, Prüfung und Standardisierung, Durchführbarkeitsstudien usw.) und
- sonstige industrielle Tätigkeiten (z. B. Produktionsvorbereitung, Erwerb externen Wissens, Mitarbeiterschulung, Marketing).

Für Forschung und Entwicklung eingesetzte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Hierunter fallen alle direkt mit Forschungs- und Entwicklungsarbeiten befasste Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie das **direkte** Dienstleistungen erbringende Personal, wie Manager, Verwaltungs- und Büroangestellte. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die **indirekt** Dienstleistungen erbringen, wie Kantinenpersonal und Betriebsschutzmitarbeiterinnen/ Betriebsschutzmitarbeiter, fallen nicht unter diese Position, auch wenn ihre Entgelte als Gemeinkosten in diese Aufwendungen eingehen.

41 Die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) mit Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage www.destatis.de.

42 Hierzu gehören andere Wirtschaftsbereiche wie z. B. Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Häfen, Bäder usw., nicht jedoch gemeinsame Bereiche wie zentrale Verwaltung, Fuhrpark usw.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Februar 2020 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/2020	5,50
3 G 4 01	G IV m-10/19	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2019, Januar bis Oktober 2019, Sommerhalbjahr 2019, Vorläufige Ergebnisse	7,00
3 G 4 01	G IV m-11/19	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität November 2019, Januar bis November 2019, Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-10/19	Straßenverkehrsunfälle Oktober 2019	6,00
3 O 2 01	O II 5j/18	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe: Ausstattung privater Haushalte mit ausgewählten langlebigen Gebrauchsgütern Stand: 01.01.2018	5,00

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3E404



E IV, Q II, Q IV
j/17